

Susanne Giesler und Christopher Wohnig

Uneinheitliche Entscheidungspraxis zu Afghanistan

Eine Untersuchung zur aktuellen Afghanistan-Entscheidungspraxis des BAMF und der Gerichte

Die Untersuchung ergänzt den Themenschwerpunkt Afghanistan, der im Mai 2017 auf www.asyl.net veröffentlicht wurde. Der Abschnitt »Rechtsprechung zu jungen arbeitsfähigen Männern« erschien vorab als Beitrag im Asylmagazin 6/2017.

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Mai 2017. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autoren sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62€ für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

www.ariadne.de/engagiert/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Uneinheitliche Entscheidungspraxis zu Afghanistan

Eine Untersuchung zur aktuellen Afghanistan-Entscheidungspraxis des BAMF und der Gerichte

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Rechtsprechung zu jungen arbeitsfähigen Männern
 - 1. Interne Schutzalternative
 - 2. Afghanische Staatsangehörige aus dem Iran
- III. Familien mit Kindern
 - 1. Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AsylG
 - 2. Abgrenzung zwischen nationalem und internationalem subsidiären Schutz
- IV. Frauen
 - 1. Zwangsehe
 - 2. Weglaufen von zu Hause
 - 3. Alleinstehende Frauen und Frauen ohne männlichen Schutz
 - 4. »Verwestlichung«
 - 5. Partner und Familie
 - 6. Interner Schutz nach § 3e AsylG
- V. Ausblick

I. Einleitung

Zwei Ereignisse haben die Debatte um die Situation in Afghanistan (und ihre rechtliche Bewertung) im Dezember 2016 befeuert: Zum einen der Start des ersten Charterfluges zur Durchführung einer Sammelabschiebung am 14. Dezember 2016, zum anderen die Veröffentlichung der Anmerkungen von UNHCR zur Situation in Afghanistan wenige Tage später. Die Aufnahme von Abschiebungen im größeren Umfang als zuvor ist die – bisher – letzte Stufe der Eskalation der Verunsicherung der afghanischen Staatsangehörigen in Deutschland. In der zweiten Hälfte des Jahres 2016 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zudem begonnen, die zuvor zurückgestellten Anträge von afghanischen Antragstellerinnen und Antragstellern in großer Zahl zu bearbeiten.

Entsprechend sind aktuell so viele Verfahren afghanischer Asylantragsteller*innen bei den Verwaltungsgerichten anhängig wie wohl nie zuvor. Diese werden in den kommenden Monaten vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen und Erkenntnisse zu entscheiden sein.

Auch wenn nicht verkannt wird, dass jeder Antrag und Vortrag unter Berücksichtigung des Einzelfalls zu entscheiden ist, so können nach hiesiger Auffassung doch Fallgruppen gebildet werden. Dabei ist innerhalb der Fallgruppen in der Regel von gleichen oder zumindest ähnlichen Lebenslagen in Afghanistan auszugehen. Zur Situation in Afghanistan wird dabei neben zahlreichen anderen Quellen insbesondere Bezug genommen auf die Ausführungen der Ethnologin Friederike Stahlmann in ihren Beiträgen im Asylmagazin 3/2017.¹

II. Rechtsprechung zu jungen arbeitsfähigen Männern

Die Entscheidungspraxis des BAMF geht in den Fällen junger alleinstehender Männer aus Afghanistan dahin, deren Anträge vollumfänglich abzulehnen. In der Begründung hierzu heißt es zumeist, dass bei Antragstellern, die zur Gruppe der »gesunden und arbeitsfähigen jungen Männer« gehören, grundsätzlich davon auszugehen sei, dass interne Schutzmöglichkeiten zumindest in afghanischen Städten wie Kabul, Herat oder Mazar-e-Sharif sowie in den Provinzen Bamiyan und Panjshir bestünden und dass die Betroffenen dort das erforderliche Existenzminimum erwirtschaften könnten.

Das Argument der Existenzsicherung ist in zwei verschiedenen Konstellationen für die Prüfung von Asylanträgen relevant: Zum einen spielt es in Fällen von afghanischen Schutzsuchenden eine Rolle, die an ihrem Herkunftsort in Afghanistan durch die Taliban verfolgt werden und bei denen das BAMF behauptet, sie seien in einer anderen Region Afghanistans vor Verfolgung sicher und könnten dort ein Existenzminimum erwirtschaften (siehe I.1.). Zum anderen nimmt das BAMF bei afghanischen Staatsangehörigen, die über einen langen Zeitraum im Iran gelebt haben und nun in Deutschland einen Asylantrag stellen, an, diese seien prinzipiell in der Lage, in Afghanistan ihre Existenz zu sichern (siehe I.2.). Wäh-

* Susanne Giesler ist als Rechtsanwältin in Frankfurt am Main tätig. Christopher Wohnig ist Referendar am LG Frankfurt und absolviert derzeit seine Wahlstation bei FrankfurtLegal – Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Tim W. Kliebe, Wiebke Otto-Hanschmann, Susanne Giesler und Victor Pfaff in Frankfurt a. M. Wir danken Johanna Mantel und Tim Kliebe für die Diskussionen, Anregungen und ihre Mitarbeit.

¹ Friederike Stahlmann in: Asylmagazin 3/2017, »Überleben in Afghanistan – Zur humanitären Lage von Rückkehrenden und ihren Chancen auf familiäre Unterstützung« (S. 73–81) und »Bedrohungen im sozialen Alltag Afghanistans – Der fehlende Schutz bei Verfolgung und Gewalt durch private Akteure« (S. 82–89).

Themenschwerpunkt Afghanistan

rend im ersten Fall die Sicherung des Existenzminimums bei der Prüfung der internen Schutzalternative im Sinne des § 3e Abs. 1 AsylG eine Rolle spielt, ist sie im zweiten Fall bei der Prüfung einer erheblich konkreten Gefahr für Leib, Leben und Freiheit im Rahmen des Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG von Bedeutung.

1. Interne Schutzalternative

Die Prüfung ob interner Schutz nach § 3e AsylG besteht, setzt zunächst die Feststellung einer begründeten Furcht vor Verfolgung nach § 3 Abs. 1 AsylG bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft oder die Gefahr eines ernsthaften Schadens nach § 4 Abs. 1 AsylG bei der Prüfung des subsidiären Schutzes voraus. In einer Fülle von Fällen »erspart« sich das BAMF diese Prüfung und stellt fest, dass die Verfolgung an sich dahinstehen könne, da jedenfalls eine interne Schutzalternative vorliege.

a) Schutz vor Verfolgung nach § 3e Abs. 1 Nr. 1 AsylG

Fehlt es aber an dieser vorrangigen Feststellung, so kann schon keine Aussage im Hinblick auf die erste Voraussetzung des internen Schutzes nach § 3e Abs. 1 Nr. 1 AsylG getroffen werden, wonach in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor staatlicher Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung vorliegen muss. Es muss also zunächst geprüft werden, von wem eine Verfolgung ausgeht, denn danach richtet sich, ob interner Schutz überhaupt möglich ist.

So ist etwa bei einer Verfolgung durch die Taliban eine interne Schutzalternative abzulehnen, da die Taliban in der Lage sind, Rückkehrende überall in Afghanistan zu identifizieren.² Die Taliban sind im ganzen Land so gut vernetzt, dass sie die Möglichkeit haben, Nachforschungen zum Verbleib von Personen anzustellen, die sich beispielsweise in ihrer Heimatprovinz einer Rekrutierung entzogen haben oder denen von den Taliban vorgeworfen wird, mit den Amerikanern zusammengearbeitet zu haben.³ Dies gilt auch für Fälle, in denen der Verfolger kein Taliban, sondern ein lokaler Machthaber mit Beziehungen zu den Taliban ist und daher bei dem Aufspüren der Rückkehrenden auf die Hilfe der Taliban zurückgreifen kann.⁴ Das VG Frankfurt geht in solchen Fällen davon aus, dass Verfolger mit der Hilfe der Taliban die Mittel

und Wege haben, Betroffene auch in den großen Städten Afghanistans aufzuspüren.⁵ Wenn Erkenntnismittel belegen, dass die nichtstaatlichen Akteure ihre Verfolgung landesweit ausüben können, kann von Betroffenen nicht erwartet werden, in anderen Landesteilen Schutz zu suchen.⁶

Vielen Entscheidungen des Bundesamtes fehlt es hier an der notwendigen sorgfältigen Einzelfallprüfung, wie sie der UNHCR in seiner Anmerkung zur Situation in Afghanistan gegenüber dem Bundesministerium des Innern (BMI) im Dezember 2016 für erforderlich erklärt:

»Ein pauschalierender Ansatz, der bestimmte Regionen hinsichtlich der Gefahr von Menschenrechtsverletzungen, wie sie für den Flüchtlingsschutz und den subsidiären Schutz relevant sind, als sichere und zumutbare interne Schutzalternative ansieht, ist nach Auffassung von UNHCR [...] nicht möglich.«⁷

Die pauschale Annahme einer internen Schutzalternative ist auch deshalb verfehlt, weil die Sicherheitslage in Afghanistan höchst volatil ist. Eine Region in der aktuell keine kriegerischen Auseinandersetzungen stattfinden, kann bereits am nächsten Tag überraschend von den Taliban angegriffen werden, da größtmögliche Verunsicherung und Schadensverursachung eine Strategie der Gruppierung ist.

b) Erreichbarkeit und Zumutbarkeit nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG

Wenn dennoch die erste Voraussetzung des internen Schutzes, die Sicherheit vor Verfolgung, gegeben sein sollte, ist in einem zweiten Schritt der mögliche alternative Ansiedlungsort in Betracht zu ziehen. Bei der Prüfung von § 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist zuerst festzustellen, ob die betroffene Person ungefährdeten und sicheren Zugang zum Ort des internen Schutzes hat (Erreichbarkeit) und anschließend, ob aufgrund der an diesem Ort vorherrschenden allgemeinen Verhältnisse von ihr vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie sich dort niederlässt (Zumutbarkeit).

Die neuen Berichte von UNHCR und UNAMA⁸ lassen erhebliche Zweifel daran aufkommen, dass diese Voraussetzungen an jedwedem Ort in Afghanistan vorliegen. UNHCR hat in der bereits genannten Anmerkung an das

² Vgl. OVG Niedersachsen, Urteil vom 28.7.2014 – 9 LB 2/13 – asyl.net: M22295, Asylmagazin 11/2014, S. 378 ff.; VG Würzburg, Urteil vom 28.10.2016 – W 1 K 16.31835; VG Würzburg, Urteil vom 30.9.2016 – W 1 K 16.31087; hierzu genauer: Stahlmann, Bedrohungen im sozialen Alltag, a. a. O. (Fn. 1).

³ Vgl. UNHCR Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 6. August 2013, S. 82.

⁴ VG Frankfurt, Urteil vom 29.3.2017 – 7 K 2502/16.FA.

⁵ Ebd.

⁶ Vgl. Marx, Kommentar zum Asylgesetz, 9. Auflage, 2017, § 3e, Rn. 18.

⁷ Anmerkungen von UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Innern, Dezember 2016, S. 1, <https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/2017-Bericht-UNHCR-Afghanistan.pdf>.

⁸ UNHCR Anmerkungen, a. a. O. (Fn. 7); UNAMA, Afghanistan: Protection of Civilians in Armed Conflict, Annual Report 2016, Februar 2017, ecoinet: ID 335581.

BMI bestätigt, dass auf dem gesamten Staatsgebiet Afghanistans ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Sinne des Art. 15 Bst. c der EU-Qualifikationsrichtlinie herrscht⁹ und zudem festgestellt, dass eine interne Schutzalternative in vom aktiven Konflikt betroffenen Gebieten nicht existiert.¹⁰ 2016 gab es nach den Berichten von UNHCR und UNAMA die höchste Zahl von zivilen Opfern aufgrund von Selbstmordanschlägen, Angriffen auf Städte und Dörfer sowie Bodenkämpfen zwischen bewaffneten Gruppen seit 2009.¹¹ Aus der Verbindung dieser Feststellungen ergibt sich zwingend, dass Betroffenen in keinem Landesteil Afghanistans effektiver Schutz geboten werden kann.

Das VG Dresden erkennt dies auch in neueren Urteilen an.¹² Internen Schutz bietende Regionen seien in Afghanistan nicht ersichtlich. Es gebe weder Gebiete, die als sicher einzustufen wären, noch welche, in denen gewährleistet sei, dass die Existenzgrundlage für Rückkehrende dort unter Zugrundelegung des gebotenen Maßstabes gesichert sei. Das VG Frankfurt geht darüber hinaus in einem anderen Urteil¹³ im Hinblick auf die zunehmende Alltagskriminalität davon aus, dass Rückkehrende weiteren Bedrohungen in Afghanistan ausgesetzt seien.¹⁴

Auf eine Prüfung der Zumutbarkeit der Niederlassung am Ort des internen Schutzes verzichtet das BAMF in den meisten Fällen. Dabei wäre hier unter den derzeitigen wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Verhältnissen festzustellen, dass selbst die Voraussetzungen des Zumutbarkeitsbegriffs des Bundesverwaltungsgerichts vorliegen, welcher aufgrund seiner zu hohen Anforderungen kritikwürdig ist. Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist der Verweis auf einen anderen Landesteil erst dann nicht zumutbar im Sinne des § 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG, wenn die betroffene Person dort auf Dauer ein Leben zu erwarten hat, das zu Hunger, Verelendung und schließlich zum Tode führt (»Dahinvegetieren am Rande des Existenzminimums«).¹⁵ Auch wenn dieser Zumutbarkeitsbegriff eine tatsächliche Zumutbarkeit kaum beinhaltet, da sich unter solch extremen Bedingungen niemand

an einem solchen Ort niederlässt, sondern so schnell wie möglich weiterzieht,¹⁶ ist doch festzustellen, dass in Afghanistan derzeit nur eine Niederlassung im Sinne eines solchen »Dahinvegetierens« zu erwarten und daher unzumutbar ist.

Unter den derzeitigen Bedingungen¹⁷ kann von keiner zumutbaren Niederlassung am Ort des internen Schutzes ausgegangen werden, insbesondere, wenn es an diesem konkreten Ort an einem sozialen Netzwerk fehlt. Dies hat das OVG Rheinland-Pfalz für einen jungen Afghanen angenommen, der bei einer Rückkehr nach Afghanistan darauf angewiesen wäre, im Raum Kabul sich als Tagelöhner zu verdingen.¹⁸ Auch das VG Hamburg geht aufgrund der katastrophalen Versorgungslage in Kabul davon aus, dass ein junger, in Afghanistan aufgewachsener Volljähriger sich nach seiner Rückkehr nicht das Existenzminimum verdienen könne.¹⁹ Dabei stellt das VG Hamburg darauf ab, dass der Betroffene weder nennenswertes Vermögen noch irgendwelche Fähigkeiten oder Fertigkeiten zur Lebensunterhaltssicherung besitzt und nicht über einen stabilen und aufnahmefähigen Familienverbund in Afghanistan verfügt, um sein Existenzminimum zu sichern. Das VG Dresden führt hierzu aus, dass von einer Verschlechterung der Wirtschaftslage auszugehen sei, die es nicht als wahrscheinlich erscheinen ließe, dass im Bausektor hinreichend Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten zur Verfügung stünden.²⁰ Soweit früher vertreten worden sei, dass ein junger, gesunder und arbeitsfähiger Mann zumindest für sich durch Gelegenheitsarbeit, insbesondere im Bausektor, das Existenzminimum sichern könne, sei dieses aufgrund der neuen Erkenntnislage nicht gesichert.²¹ Die enorme Rückkehrwelle von Afghanen aus Pakistan würdigend stellt das VG Frankfurt fest, dass Schutzsuchenden infolgedessen nicht zugemutet werden kann, sich in Kabul eine Existenz aufzubauen. Die humanitäre Situation in der Stadt verschlechtere sich von Tag zu Tag aufgrund des Zustroms von Rückkehrern aus dem Iran und aus Pakistan.²²

¹⁶ Vgl. Marx, Asylgesetz, a. a. O. (Fn. 6), § 3e, Rn. 29.

¹⁷ In Afghanistan sind 9,3 Millionen Menschen akut von humanitärer Hilfe abhängig, schon 2015 lag die Arbeitslosigkeit landesweit bei 40%, wobei der Anteil in den Städten deutlich höher, bei etwa 70%, liegt. Allein 2016 wurden 623.345 Menschen kriegsbedingt vertrieben und 616.620 Afghanen sind zwangsweise aus dem Iran und aus Pakistan nach Afghanistan zurückgekehrt. Diese hohe Zahl an Rückkehrern und intern Vertriebenen verschärft die schon bestehende Notsituation, was vor allem am Beispiel Kabuls deutlich wird. Die Stadt ist von 500.000 auf geschätzte 5–7 Millionen Einwohner in 2017 angewachsen, wobei 73,8% der städtischen Bevölkerung in Slums leben. Für weitere Zahlen: Stahlmann, Überleben in Afghanistan, a. a. O. (Fn. 1), S. 73 ff.

¹⁸ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.3.2012 – 8 A 11048/10 – asyl.net: M19562.

¹⁹ VG Hamburg, Urteil vom 20.2.2017 – 4 A 5375/16 – asyl.net: M24872, Asylmagazin 5/2017, S. 188.

²⁰ VG Dresden, Urteil vom 28.12.2016, a. a. O. (Fn. 12).

²¹ Ebd.

²² VG Frankfurt, Urteil vom 6.2.2017 – 7 K 1960/16.F.A.

⁹ UNHCR Anmerkungen, a. a. O. (Fn. 7), S. 2.

¹⁰ UNHCR-Richtlinien zur Beurteilung des internationalen Schutzbedarfs von Asylsuchenden aus Afghanistan, 19.4.2016, S. 96, ecoi.net: ID 322753.

¹¹ So sei in der ersten Jahreshälfte des Jahres 2016 die Zahl der zivilen Opfer auf 1.601 Tote und 3.5665 Verletzte angestiegen. In dem Jahresbericht 2016 von UNAMA über Afghanistan wird festgestellt, dass im Jahr 2016 11.418 zivile Opfer (3.498 Tote und 7.920 Verwundete) der kriegerischen Auseinandersetzung gezählt wurden. Zu weiteren Zahlen: Stahlmann, Überleben in Afghanistan, a. a. O. (Fn. 1), S. 73 ff.; zum Problem der Zahlen vgl. Stahlmann, Bedrohungen im sozialen Alltag, a. a. O. (Fn. 1), S. 82.

¹² VG Dresden, Urteile vom 28.12.2016 – 7 K 1637/16.A – und Urteil vom 20.10.2016 – 7 K 1633/16.A –, jeweils juris.

¹³ VG Frankfurt, Urteil vom 22.3.2017 – 7 K 2523/16.F.A.

¹⁴ Dabei bezieht sich das VG Frankfurt auf die Beiträge von Friederike Stahlmann im Asylmagazin 3/2017, a. a. O. (Fn. 1).

¹⁵ BVerwG, Beschluss vom 31.7.2002 – Az.: 1 B 128.02.

Themenschwerpunkt Afghanistan

Prinzipiell ist bei Beachtung aktueller Herkunftslandinformationen davon auszugehen, dass Personen, die im Jahr 2017 nach Afghanistan zurückkehren und nicht nachweisbar über familiäre Unterstützung und ein tragfähiges soziales Netzwerk vor Ort verfügen, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein nicht zumutbares »Dahinvegetieren am Existenzminimum« droht, welches auch nicht nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten²³ behoben werden kann, sondern auf Dauer angelegt ist.

2. Afghanische Staatsangehörige aus dem Iran

Die Ablehnungspraxis des BAMF trifft auch diejenigen afghanischen Staatsangehörigen, die vor langer Zeit mit ihren Familien aus Afghanistan in den Iran geflohen und dort geboren oder aufgewachsen sind oder einen Großteil ihres Lebens dort verbracht haben. Nach Ablehnung des internationalen Schutzes stellt das BAMF bei der Ablehnung von Abschiebungsverboten vor allem darauf ab, dass es sich bei den Betroffenen um junge arbeitsfähige Männer handele, die in der Lage seien, das erforderliche Existenzminimum in Afghanistan zu erwirtschaften.

Diese Entscheidungspraxis des BAMF wird inzwischen von gängiger Rechtsprechung²⁴ bestätigt, unter anderem vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in einem Urteil vom 12.2.2015. Für alleinstehende arbeitsfähige afghanische Staatsangehörige sei, auch wenn sie Afghanistan im Kleinkindalter verlassen hätten, nicht von einer extremen Gefahrenlage auszugehen. Eine Rückkehr nach Afghanistan scheitere grundsätzlich nicht am fehlenden vorherigen Aufenthalt im Heimatland. Maßgeblich sei vielmehr, ob die betroffenen Personen den größten Teil ihres Lebens in einer islamisch geprägten Umgebung verbracht haben und eine der beiden Landessprachen Dari oder Paschtu sprechen.²⁵

Dieser Argumentation ist vor dem Hintergrund der aktuellen Sicherheits- und wirtschaftlichen Lage in Afghanistan entgegenzutreten. Sie berücksichtigt in keiner Weise die Wichtigkeit der sozialen und familiären Netzwerke in der Gesellschaft Afghanistans bei der Rückkehr in das Land und die Probleme, die eine langjährige Abwesenheit aus Afghanistan mit sich bringen.²⁶

Eine extreme Gefahrenlage im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG nimmt das BVerwG dann an, wenn die den Schutzsuchenden drohenden Gefahren nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sind, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für die jeweilige Person die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu sein.²⁷ Die drohenden Gefahren müssen sich dabei auf die betroffene Person individualisiert haben, das heißt, sie muss der Gefahr selbst und persönlich ausgesetzt sein.²⁸ Wann allgemeine Gefahren zu einem Abschiebungsverbot führen, hängt somit wesentlich von den Umständen des Einzelfalls ab und entzieht sich einer rein statistischen Betrachtung.²⁹

Im Hinblick darauf sind im Asylverfahren individuelle Verfolgungsmerkmale der Schutzsuchenden Person herauszuarbeiten, die vor allem in einer Kumulation zu einer erheblichen individuell-konkreten Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG führen und die geforderte extreme Gefahrenlage begründen können. Hierbei kommen vor allem vier individuelle gefahrerhöhende Merkmale in Betracht, die miteinander in Beziehung zu setzen sind:

a) Fehlende familiäre Bindungen in Afghanistan

Aufgrund der viele Jahre oder Jahrzehnte zurückliegenden Flucht aus Afghanistan in den Iran können die Betroffenen bei einer Rückkehr nach Afghanistan nicht auf ein familiäres soziales Netzwerk zurückgreifen. Dies stellt ein individuell gefahrerhöhendes Merkmal dar. Denn die Situation, die eine nach Afghanistan zurückkehrende Person vorfindet, ist vor allem durch die Frage gekennzeichnet, ob sie sich auf familiäre Strukturen verlassen kann oder ob sie auf sich allein gestellt ist.³⁰ Findet der Rückkehrer in Afghanistan keinerlei familiäre Strukturen mehr vor, so wird ihm die Sicherung eines Existenzminimums wesentlich erschwert.³¹ In Afghanistan ist derzeit davon auszugehen, dass der Zugang zu Arbeit, Wohnraum und überlebenswichtigen Ressourcen in der Regel nur über bestehende familiäre und soziale Netzwerke möglich³²

²³ Vgl. BVerwG, Urteil vom 1.2.2007 – 1 C 24.06, Inf AuslR 2007, 211, 212.

²⁴ Vgl. hierzu unter anderem: VG Augsburg, Urteil vom 23.1.2017 – Au 5 K 16.32008 – asyl.net: M24851; VG Düsseldorf, Urteil vom 5.1.2017 – 18 K 2043/15.A – asyl.net: M24853; VG Augsburg, Urteil vom 19.12.2016 – Au 5 K 16.32002; VG Magdeburg, Urteil vom 20.10.2016 – 5 A 523/16 – asyl.net: M24391; VG Würzburg, Urteil vom 26.4.2016 – W 1 K 16.30269; VG Schleswig-Holstein, Urteil vom 26.8.2016 – 5 A 360/15; VG Würzburg, Urteil vom 22.12.2015 – W 2 K 15.30616.

²⁵ VGH Bayern, Urteil vom 12.2.2015 – 13a B 14.30309 – asyl.net: M22827.

²⁶ Vgl. Stahlmann, Überleben in Afghanistan, a. a. O. (Fn. 1), S. 73 ff.

²⁷ BVerwG, Urteil vom 29.6.2010 – 10 C 10.09 – asyl.net: M17498.

²⁸ Vgl. Hofmann, Nomos Kommentar Ausländerrecht, 2. Auflage, 2016, AufenthG, § 60, Rn. 32.

²⁹ Vgl. VGH Bayern, Urteil vom 12.2.2015, a. a. O. (Fn. 25), Rn. 16.

³⁰ Vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 21.12.2015 – A 6 K 2392/15 – asyl.net: M23480, Asylmagazin 3/2016, S. 74; VG Hamburg, Gerichtsbescheid vom 10.1.2017 – 10 A 6516/16 –, asyl.net: M24668, Asylmagazin 3/2017, S. 104f.

³¹ VG München, Urteil vom 25.3.2014 – M 16 K 13.30928; VG München, Urteil vom 15.6.2015 – 12 K 14.30590 – asyl.net: M23782; VG Stuttgart, Urteil vom 20.1.2017 – A 6 K 582/16; VG Frankfurt, Urteil vom 13.2.2017 – 11 K 2302/16.FA – asyl.net: M24721.

³² Vgl. Kantor, Paula/Pain, Adam (2010): »Securing Life and Livelihoods in Rural Afghanistan: The Role of Social Relationships.« Afghanistan Research and Evaluation Unit. Issues Paper Series; Stahlmann, Überleben in Afghanistan, a. a. O. (Fn. 1); S. 76 ff.

und eine Sicherung des Existenzminimums ohne diese Netzwerke aussichtslos ist. Dies gilt insbesondere für Kabul, da dort aufgrund der hohen Anzahl an Binnenvertriebenen, die in die Stadt strömen, ein Zugang zum Arbeits- und Wohnungsmarkt nur über lange und stabil bestehende Netzwerke gewährleistet ist.

Für das BAMF ist hingegen jedes noch so entfernte Familienmitglied, das sich in Afghanistan befindet, ausreichend, um ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG zu verneinen, da der Rückkehrer in Afghanistan von diesem unterstützt werden könne. Darüber hinaus fehlt es in solchen Bescheiden an einer Prüfung, ob die familiären Netzwerke überhaupt (noch) bestehen und die sich in Afghanistan befindenden (entfernten) Verwandten eine Aufnahme des Rückkehrers überhaupt gewährleisten können und wollen.³³ So nimmt das BAMF beispielsweise auch bei der Tante eines potenziellen Rückkehrers an, sie könne ihn unterstützen, obwohl sie bisher in keinerlei persönlichem Kontakt zu ihm stand und darüber hinaus fünf Kinder hat, wobei das mit elf Jahren älteste alleine für den Familienunterhalt sorgt.

b) Lange Abwesenheit aus Afghanistan

Ein weiteres individuell gefahrerhöhendes Merkmal ist in der langen Abwesenheit aus Afghanistan und der damit verbundenen Unkenntnis der Lebensumstände in Afghanistan zu sehen.³⁴

Kommt erschwerend hinzu, dass der Rückkehrer auf keinerlei familiäre Netzwerke zurückgreifen kann, ist davon auszugehen, dass ihm eine Integration in die afghanische Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt nicht gelingen wird und ihm eine existenzielle Lebensgefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG droht.³⁵ Die Chancen eines Rückkehrers, der mit den Gepflogenheiten vor Ort nicht vertraut ist, im Kampf um die sehr knappen Ressourcen (Arbeitsmarkt, Unterkunft, Nahrung) gegen jene zu bestehen, die in Afghanistan aufgewachsen sind und vor ihrer Ausreise dort gelebt haben oder dort leben, sind als aussichtslos einzuschätzen.³⁶ Dem steht auch nicht entgegen, dass der Rückkehrer im Iran zumeist im Kreise seiner afghanischen Familie zusammenlebt und in einer islamisch geprägten Umgebung verbracht hat. Denn die afghanische Gesellschaft hat sich in der Zeit der oftmals sehr langen Abwesenheit verändert, wodurch auch Familienmitglieder des Rückkehrers diese Veränderungen nicht erlebt haben und den Rückkehrer damit nicht au-

thentisch mit den tatsächlichen afghanischen Gepflogenheiten konfrontieren konnten.³⁷

Das Nichtwissen um die Machtverhältnisse vor Ort und das Fehlen von sozialen Beziehungen bringt die Gefahr mit sich, dass der Rückkehrer Gefahren vor Ort nicht einschätzen kann. Vor allem verfügt er nicht über das Wissen, woran man Taliban erkennen kann und über kein Netzwerk, welches man benötigt, um sein Gegenüber auf Vertrauenswürdigkeit und Gefährlichkeit hin zu überprüfen.³⁸

c) Fehlende Berufsausbildung

Afghanischen Flüchtlingen im Iran ist oftmals der Zugang zu jeglicher Form von Bildung, sei es schulische oder eine Berufsausbildung, verwehrt und sie haben zumeist lediglich als Hilfsarbeiter im Iran gearbeitet.

Die fehlende Berufsausbildung des Rückkehrers reduziert die Chancen, auf dem afghanischen Arbeitsmarkt einen Arbeitsplatz zu finden, erheblich.³⁹ Hiervon ist vor allem vor dem Hintergrund der hohen Arbeitslosenquote von landesweit 40 % auszugehen, wobei der Anteil in den Städten deutlich höher, bei bis zu 70 %, liegt.⁴⁰ Die Rückkehrer sind in solchen Fällen auf Gelegenheitsjobs angewiesen, welche allerdings aufgrund der sehr hohen Arbeitslosenquote kaum mehr angeboten werden und schon gar nicht für solche Rückkehrer verfügbar sind, die keine Kenntnisse von den Lebensumständen in Afghanistan haben.⁴¹

d) Sprache

Schließlich kommt die Sprache als individuell gefahrerhöhendes Merkmal in Betracht. Vor allem die Rückkehrer, deren Familien vor langer Zeit aus Afghanistan in den Iran geflohen sind und die Afghanistan in sehr jungem Alter verlassen haben oder sogar im Iran geboren sind, sprechen Farsi. Für Afghanen, die die beiden Amtssprachen Dari oder Paschtu sprechen, sind solche Rückkehrer aufgrund ihrer Sprache leicht identifizierbar und werden deshalb von ihnen als Ausländer angesehen.⁴² Wegen seiner Sprache und der dazu kommenden Unkenntnis der heimischen Traditionen wird der Rückkehrer in Afghanistan schnell als Fremder auffallen und wegen sei-

³³ Vgl. Stahlmann, Überleben in Afghanistan, a. a. O. (Fn. 1), S. 78 ff.

³⁴ So deutlich für einen Rückkehrer aus Pakistan: VG Frankfurt a. M., Urteil vom 22.3.2017 – 7 K 2523/16.F.A.

³⁵ Vgl. VG Köln, Urteil vom 20.5.2014 – 14 K 6795/12.A.; VG Frankfurt, Urteil vom 13.2.2017, a. a. O. (Fn. 31).

³⁶ Vgl. VG München, Urteil vom 25.3.2014, a. a. O. (Fn. 31).

³⁷ Ebd.

³⁸ Vgl. Stahlmann, Bedrohungen im sozialen Alltag Afghanistans, a. a. O. (Fn. 1), S. 86.

³⁹ Vgl. VG Köln, Urteil vom 20.5.2014, a. a. O. (Fn. 35); VG Stuttgart, Urteil vom 20.1.2017, a. a. O. (Fn. 31).

⁴⁰ Vgl. Trading Economics: Afghanistan – Arbeitslosenquote: <http://de.tradingeconomics.com/afghanistan/unemployment-rate>, Zugriff am 13.2.2017.

⁴¹ Vgl. VG München, Urteil vom 25.3.2014, a. a. O. (Fn. 31).

⁴² Vgl. VG Münster, Urteil vom 20.11.2015 – 3 K 2311/14.A.

Themenschwerpunkt Afghanistan

nes Herkommens aus Deutschland mit einem Europäer gleichgesetzt, was zu einer weiteren Erschwerung der Existenzsicherung beiträgt.⁴³

e) Erfolgsaussichten

Die Anzahl von neueren Urteilen, die aufgrund des Vorliegens von gefahrerhöhenden individuellen Merkmalen ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG annehmen, ist sehr überschaubar.⁴⁴

Demgegenüber liegt die große Anzahl an abweisenden Urteilen vor allem darin begründet, dass die Verwaltungsgerichte dem § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG einen Gefahrbegriff zugrunde legen, mit dem auch bei einem kumulativen Zusammenwirken von individuellen Verfolgungsgründen eine Klageabweisung herbeizurechtigen kann. Überwiegend verweisen die Gerichte bei der Prüfung des Abschiebungsverbots auf den Begriff der Extremgefahr, die erst dann vorliege, wenn die betroffene Person gleichsam nach der Rückkehr in den Zielstaat »sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen« ausgeliefert würde.⁴⁵ Zudem soll nach dieser Ansicht der Eintritt der Gefahr unausweichlich sein und mit hinreichender zeitlicher Nähe zur Rückkehr eintreten.⁴⁶ Paul Tiedemann hat in eindrucksvoller Weise dargelegt, dass dieser überzogene Maßstab der überwiegenden Wahrscheinlichkeit des Gefahreintritts wohl noch nicht einmal für eine Situation wie in Stalingrad im Jahr 1942 ausreichen würde. Ebenso wenig ist er im Hinblick auf Syrien heute zu erreichen. Stattdessen sei der Maßstab der Extremgefahr in der kollektiven Erinnerung an vergangene Erfahrungen bewaffneter Konflikte zu suchen, so Tiedemann.⁴⁷

Zudem ist bei dem Maßstab des Gefahrenbegriffs des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen, dass es sich bei der Feststellung einer erheblichen konkreten Gefahr um eine Prognoseentscheidung handelt und deshalb eine präzise Abstufung des »Bedrohungserfolges« nicht vorgenommen werden kann. Daher reicht die ernsthafte Möglichkeit aus, dass Leib, Leben oder Freiheit erheblich gefährdet sind.⁴⁸

⁴³ Vgl. OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 10.12.2008 – 2 LB 23/08 – asyl.net: M14922.

⁴⁴ VG München, Urteil vom 25.3.2014, a. a. O. (Fn. 31); vgl. VG Köln, Urteil vom 20.5.2014, a. a. O. (Fn. 35); VG München, Urteil vom 15.6.2015, a. a. O. (Fn. 31); VG Münster, Urteil vom 20.11.2015, a. a. O. (Fn. 42); VG Stuttgart, Urteil vom 21.12.2015, a. a. O. (Fn. 30); VG Hamburg, Urteil vom 20.2.2017, a. a. O. (Fn. 19); VG Hamburg, Gerichtsbescheid vom 10.1.2017, a. a. O. (Fn. 30); VG Stuttgart, Urteil vom 20.1.2017, a. a. O. (Fn. 31); VG Frankfurt, Urteil vom 13.2.2017, a. a. O. (Fn. 31).

⁴⁵ BVerwG, Urteil vom 29.9.2011 – 10 C 23.10 –, BVerwGE 137, 226.

⁴⁶ Vgl. VGH Bayern, Urteil vom 12.2.2015, a. a. O. (Fn. 25).

⁴⁷ Vgl. Paul Tiedemann: *Gefahrendichte und Judiz – Versuch einer Rationalisierung*, in: ZAR 2016, S. 53 ff.

⁴⁸ Vgl. Marx, Asylgesetz, a. a. O. (Fn. 6) § 4, Rn. 89.

Gerade dies ist bei der Feststellung von individuell gefahrerhöhenden Merkmalen der Fall und tritt insbesondere dann ein, wenn diese kumulativ vorliegen. Ansonsten stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Kategorie der individuell gefahrerhöhenden Merkmale, wenn man bei Vorliegen eben dieser eine Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG trotzdem verneint.

Vor dem Hintergrund der katastrophalen humanitären Bedingungen in Afghanistan, der hohen Arbeitslosenquote und dem Wohnungsmangel in den großen Städten und vor allem in Kabul, ist im Einzelfall ein Abschiebungsverbot zu prüfen. Für einen unausgebildeten Afghanen, der im Iran aufgewachsen ist oder lange Zeit dort gelebt hat, über keinerlei familiäre Verbindungen in Afghanistan verfügt und aufgrund seiner Sprache und seinem Verhalten leicht als »Ausländer« identifiziert werden kann, ist eine in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG geforderte erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben und Freiheit gegeben.

III. Familien mit Kindern

Das Bundesamt gewährt in seiner Praxis Familien oder Alleinerziehenden mit Kleinkindern aus Afghanistan nicht ohne weiteres einen Schutz – dies verdeutlicht eine Vielzahl verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen, die zu diesem Lebenssachverhalt getroffen werden (müssen). Eine Änderung der Entscheidungspraxis des Bundesamtes wäre dringend geboten – da aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten zumindest das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK in den allermeisten Fällen anzunehmen wäre, wenn ein (Klein-)Kind zur Familie gehört.

Der EGMR hat in seiner Entscheidung vom 4. November 2014 in der Rechtssache Tarakhel festgestellt, dass die Aufnahmebedingungen in Italien den hohen Anforderungen von Art. 3 EMRK nicht gerecht würden.⁴⁹ Gestützt wird diese Entscheidung auch auf die Ausführungen einer früheren Entscheidung des Gerichtshofs vom 19. Januar 2012 in der Rechtssache Popov, bei der die Situation der Unterbringung von Kindern mit ihren Eltern im Asylverfahren in Belgien Gegenstand der Entscheidung war. Das Gericht stellt zunächst fest, dass die beiden Kinder in Begleitung ihrer Eltern waren und führt aus:

»Dies befreit allerdings die Behörden nicht von ihrer Pflicht, die Kinder zu schützen und angemessene Maßnahmen zu setzen, um den positiven Verpflichtungen aus Art. 3 EMRK Genüge zu tun. Die Kinder haben insbesondere aufgrund ihres Alters, ihrer Ab-

⁴⁹ EGMR, Urteil vom 4.11.2014 – 29217/12, Tarakhel gg. die Schweiz – asyl.net: M22411, Asylmagazin 12/2014, S. 424 f.

hängigkeit, aber auch ihres Status als Asylsuchende spezielle Bedürfnisse.«⁵⁰

Die hier vom EGMR festgestellte besondere Pflicht des EMRK-Vertragsstaates, für Kinder im Asylverfahren genau zu prüfen, ob eine Art.3 EMRK widersprechende Behandlung im Zielstaat der Dublin-Überstellung droht, besteht erst recht, wenn es um die Entscheidung über die Ausreiseverpflichtung in den Herkunftsstaat geht. Sofern der Gerichtshof verlangt, dass, um in den Anwendungsbereich von Art.3 EMRK zu fallen, die Behandlung ein Mindestmaß an Schwere erreichen muss, ist zu berücksichtigen, dass Kinder besondere Bedürfnisse wegen ihres Alters und ihrer Abhängigkeit haben. Sofern es also um den Schutz von Familien mit Kindern geht, sind die besondere Situation der Kinder in Afghanistan und die drohenden Verletzungen bzw. die Bedürfnisse dieser vulnerablen Gruppe maßgeblich.

Zwischen Januar und Juni 2016 wurden 388 Fälle dokumentiert, in denen Kinder aufgrund eines bewaffneten Konflikts in Afghanistan getötet wurden.⁵¹ Sie sind in besonderem Maße von Bodenkämpfen, Landminenexplosionen und Luftangriffen betroffen⁵². Darüber hinaus werden Kinder in besonders hohem Maße Opfer explosiver Kampfmittelrückstände.⁵³ Dennoch dürfte nach dem Bericht von OCHA insbesondere Unterernährung die Ursache für die meisten Todesfälle bei Kindern unter fünf Jahren darstellen.⁵⁴ Demnach hat Afghanistan die zweithöchste Sterblichkeitsrate von unter fünfjährigen Kindern weltweit (55/1.000).⁵⁵ Von Unterernährung waren nach Schätzungen von OCHA im Juli 2016 ca. 1 Mio Kinder unter fünf Jahren betroffen, 365.162 davon litten unter schwerer akuter Unterernährung. Von diesen wiederum waren lediglich 127.807 in Behandlung. OCHA rechnet damit, dass jedes Jahr 126.225 Kinder unter fünf Jahren an den Folgen der Unterernährung sterben.⁵⁶

Im Hinblick auf die informellen Siedlungen im Raum Kabul – in denen ca. 9.000 Kinder leben – ist festzuhalten, dass dort keine oder kaum sanitäre Einrichtungen vorhanden sind, die Siedlungen völlig überfüllt sind, kein Zugang zu Frischwasser besteht, keine medizinische Versorgung erhältlich ist und kein Zugang zu Bildung.⁵⁷ Dieser Bericht von OCHA umfasst das erste Halbjahr 2016. Im gesamten Jahr 2016 kehrten 242.000 afghanische Flüchtlinge aus Pakistan und 420.000 aus Iran zurück (oder wurden abgeschoben). Für 2017 rechnet UNHCR erneut

mit etwa 650.000 Flüchtlingen, die nach Afghanistan zurückkehren müssen.⁵⁸ UNICEF stellt außerdem fest, dass Familien im Zusammenhang mit Neuansiedlungen

»[...] häufig keine andere Wahl haben, als in Slums zu wohnen, wo sie keinen Zugang zu akzeptablen Wohnbedingungen, Wasser, sanitären Einrichtungen, Gesundheitsversorgung und Bildung haben. Aufgrund der beschränkt verfügbaren Flächen wurden auch wenig geeignete Orte wie die steilen Hänge um Kabul besiedelt. Diese informellen Siedlungen sind durch schwierige naturgegebene Merkmale wie extreme Winter, beschränktem Zugang zu sauberem Wasser und unhygienische Bedingungen geprägt und geben Anlass zu Besorgnis in Hinblick auf die öffentliche Gesundheit.«⁵⁹

Familienschutz hat diese besondere Gefährdungssituation von Kindern in den Blick zu nehmen. Dem kommt die Rechtsprechung in erster Linie durch die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG nach (II.1). Auf den internationalen subsidiären Schutz aus § 4 AsylG wird allenfalls im Hinblick auf das Vorliegen eines innerstaatlichen Konflikts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG Bezug genommen. Weitgehend unbeachtet bleibt die Möglichkeit eines Schutzes nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG und daher die Frage nach der Abgrenzung zwischen nationalem und internationalen subsidiären Schutz (II.2).

III.1 Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AsylG

Nach § 60 Abs.5 darf eine Person nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Zur Anwendung kommt hier insbesondere Art.3 EMRK, wonach niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf. Die Schutzgewährung für Familien mit Kindern aus Afghanistan durch die Rechtsprechung erfolgt nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art.3 EMRK im Hinblick darauf, dass bei ihnen aufgrund der zu erwartenden schlechten Lebensbedingungen in Afghanistan und der daraus resultierenden Gefährdung bei einer Rückkehr von einer unmenschlichen Behandlung ausgegangen werden muss.⁶⁰

⁵⁰ EGMR, Urteil vom 19.1.2012 – 39472/07, 39474/07, Popov –.

⁵¹ OCHA, Humanitarian Bulletin Afghanistan, Issue 54, 1 – 31. Juli 2016, S. 1.

⁵² EASO, Afghanistan –Security Situation Nov. 2016, S. 33.

⁵³ UNHCR, Richtlinien, a. a. O. (Fn. 10), S. 4.

⁵⁴ OCHA, Humanitarian Bulletin, a. a. O., S. 1.

⁵⁵ Zum Vgl.: In Deutschland lag der Wert im Jahr 2015 bei 4/1.000, UNICEF, Raten zur Kindersterblichkeit, Presseerklärung 2015.

⁵⁶ OCHA, Humanitarian Bulletin, a. a. O., S. 1.

⁵⁷ OCHA, Humanitarian Bulletin, a. a. O., S. 3.

⁵⁸ UNCHR Anmerkungen, a. a. O. (Fn. 7), S. 4.

⁵⁹ [Übersetzung durch UNHCR]. UNICEF, Children and Women in Afghanistan: A Situation Analysis 2014, November 2014.

⁶⁰ VGH Bayern, Urteil vom 21.11.2014 – 13a B 14.30284 – asyl.net: M22883, Asylmagazin 6/2015, S. 197 ff., nachgehend Urteil vom 22.12.2016 – 13a ZB 16.30591; Urteil vom 11.1.2017 – 13a ZB 16.30878; VG München, Urteil vom 3.4.2017 – M 17 K 16.34859 – juris; VG Frankfurt a.M., Urteil vom 3.2.2017 – 7 K 1634/16.FA – asyl.net: M24758 (ständige Rechtsprechung der 7. Kammer); VG Magdeburg, Urteil vom 24.11.2016 – 5 A 720/16, juris; VG Osnä-

Themenschwerpunkt Afghanistan

Somit kann eine unmenschliche Behandlung allein durch die humanitäre Lage und die allgemeinen Lebensbedingungen angenommen werden.⁶¹ Der Schutzbereich des § 60 Abs. 5 AufenthG ist mithin auch bei einer allgemeinen, auf eine Bevölkerungsgruppe bezogenen Gefahrenlage eröffnet. Möglich wurde dies, nachdem das Bundesverwaltungsgericht mit Entscheidung vom 13. Juni 2013 die früher vertretene Auffassung aufgegeben hatte, dass im Rahmen des nationalen Abschiebungsverbotes nur die Gefahren für Leib und Leben zu berücksichtigen seien, die seitens eines Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohten.⁶²

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof stellt in seiner Entscheidung vom 21.11.2014 fest, dass für eine Familie mit minderjährigen Kindern die zu erwartenden schlechten Lebensbedingungen in Afghanistan und die daraus resultierenden Gefährdungen eine solche Intensität aufweisen, dass auch ohne konkret drohende Maßnahmen von einer unmenschlichen Behandlung auszugehen ist.⁶³ Sofern sich die unmenschliche Behandlung auf eine allgemeine Situation und nicht auf eine konkrete Maßnahme stützt, wird eine solche nur in besonderen Ausnahmefällen angenommen.⁶⁴ Eine solche Ausnahmesituation sieht der VGH Bayern und die daran anschließende Rechtsprechung im Fall einer Familie mit minderjährigen Kindern.⁶⁵

Maßgeblich für die Beurteilung, ob eine solche Ausnahme vorliegt, sind sowohl die allgemeine wirtschaftliche und soziale Situation im Land als auch die individuellen finanziellen und familiären Verhältnisse. Im Hinblick auf die Situation von Familien in Afghanistan wird in den o. g. Entscheidungen davon ausgegangen, dass aufgrund der allgemeinen Lage in Afghanistan für zurückkehrende Familien der Zugang zu Arbeit, Nahrung, Wasser und Gesundheitsversorgung eingeschränkt ist, kein Zugang zu einer adäquaten Unterkunft und sanitären Einrichtungen besteht und die Sicherung einer ausreichenden Existenzgrundlage nicht möglich ist.⁶⁶ Darüber hinaus ist bei betreuungsbedürftigen Kindern und der herrschenden

Frauenrechtssituation davon auszugehen, dass allein der Ehemann und Vater der Familie einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann und dadurch eine ausreichende Existenzgrundlage nicht gewährleistet werden kann.⁶⁷

Inwiefern diese Situation durch individuelle und familiäre Verhältnisse aufgefangen werden kann und von einer Existenzsicherung auszugehen ist, verlangt eine detaillierte Prüfung und Beurteilung. Hier mögen der Ausbildungsgrad und in Afghanistan lebende Verwandtschaft Indizien für eine Versorgungsmöglichkeit sein. Sie sind aber keinesfalls ausreichend, um die bestehende Gefahrenlage zu entkräften. Unter Bezugnahme auf UNHCR⁶⁸ geht auch die o. g. Rechtsprechung davon aus, dass es bei einer Neuansiedlung bedeutender Unterstützung durch Familie oder ein soziales Netzwerk bedarf.⁶⁹ Die bloße Anwesenheit von Verwandten in Afghanistan ist dabei nicht ausreichend. Zu prüfen ist, ob der Kontakt noch besteht und die Familienmitglieder fähig und willig sind, eine mehrköpfige Familie zu unterstützen.⁷⁰ Die Gerichte haben hierzu im Wesentlichen die folgenden Kriterien entwickelt: Wer kann zum Familieneinkommen beitragen, existieren Rücklagen (oder wurde nahezu das ganze Vermögen zur Finanzierung der Flucht verwendet oder von Verwandten geliehen, die dieses bei einer Rückkehr zurückhaben wollen), gibt es soziale Anknüpfungspunkte in Afghanistan und bieten diese nach ihren Möglichkeiten tatsächlich eine Sicherheit?⁷¹ Eine solche Überprüfung findet in den Anhörungen beim BAMF in der Regel nicht statt und ist auch in den Bescheiden nicht zu finden. Auch in der Rechtsprechung unterbleibt diese Nachprüfung zum Teil und die reine Anwesenheit eines Verwandten oder eine als Ausbildung bezeichnete Berufstätigkeit werden bereits als Indiz für ein soziales Netzwerk und die Möglichkeit, Arbeit zu finden, herangezogen.⁷²

Darüber hinaus weist der VGH Bayern besonders darauf hin, dass bei Entscheidungen betreffend die Abschiebung von Familien vor allem auf das Kindeswohl abzustellen ist und nimmt Bezug auf die Rechtsprechung des EGMR betreffend die Überstellung von Familien nach

brück, Urteil vom 13.3.2017 – 1 A 19/17, VG Gelsenkirchen, Urteil vom 20.8.2015 – 5a K 4515/13.A – asyl.net: M23251.

⁶¹ BVerwG, Urteil vom 31.1.2013 – 10 C 15.12 – asyl.net: M20529, Asylmagazin 4/2013, S. 113 ff., unter Bezugnahme auf EGMR, Urteil vom 21.1.2011 – MSS./ Belgien und Griechenland – asyl.net: M18077; Urteil vom 28.6.2011 – Sufi und Elmi ./ Vereinigtes Königreich; Urteil vom 13.10.2011 – Husseini./ Schweden; VGH Bayern, Urteil vom 21.11.2014, a. a. O. (Fn. 60).

⁶² BVerwG, Urteil vom 13.6.2013 – 10 C 13.12 – asyl.net: M21030, Asylmagazin, 9/2013, S. 299 ff., vgl. auch BVerwG, Urteil vom 31.1.2013, a. a. O. (Fn. 61), Rn. 26.

⁶³ VGH Bayern, Urteil vom 21.11.2014, a. a. O. (Fn. 60), Rn. 15.

⁶⁴ BVerwG, Urteil vom 31.1.2013, a. a. O. (Fn. 61), Rn. 23.

⁶⁵ VGH Bayern, a. a. O. (Fn. 60), Rn. 20; VG Magdeburg, Urteil vom 24.11.2016, a. a. O. (Fn. 60).

⁶⁶ Vgl. zur allgemeinen Lage International Crisis Group: The Economic Disaster behind Afghanistan's Mounting Human Crises, 3.10.2016 – verfügbar auf ecoi.net; zur Binnenflucht, insbesondere im Hinblick auf Kinder und Familien: UN OCHA Bericht vom 27.11.2016 und

GIZ: <https://www.giz.de/de/weltweit/41041.html>; zur Unterernährung von Kindern: UN OCHA, Bulletin vom 31.10.2016.

⁶⁷ VG Osnabrück, Urteil vom 15.3.2017 – 1 A 19/17, S. 14 – asyl.net: M24964.

⁶⁸ UNHCR, Richtlinien, a. a. O. (Fn. 10), S. 9f.

⁶⁹ VGH Bayern, Urteil vom 21.11.2014, a. a. O. (Fn. 60), Rn. 26.

⁷⁰ Vgl. hierzu genauer Stahlmann zur Lage von Rückkehrenden, Überleben in Afghanistan, a. a. O. (Fn. 1).

⁷¹ VGH Bayern, Urteil vom 21.11.2014, a. a. O. (Fn. 60), Rn. 23, VG Osnabrück, Urteil vom 15.3.2017, a. a. O. (Fn. 67), S. 14f.; VG Magdeburg, Urteil vom 24.11.2016, a. a. O., Rn. 35; ähnliche Kriterien im Hinblick auf die interne Schutzalternative vgl. auch VG Magdeburg 3.5.2016, Rn. 46 – 5 A 54/16 – asyl.net: M23858.

⁷² VG Regensburg, Urteil vom 14. 11.2014 – RN 8 K 13.30513; VG Augsburg, Urteil vom 30.11.2016 – Au 5 K 16.31724 – asyl.net: M24576 und Urteil vom 22.2.2017 – Au 3 K 16.31049; vgl. hierzu auch oben I.2.a.

Italien in der Rechtssache Tarakhel.⁷³ So verstoße eine Abschiebung gegen Art. 3 EMRK, wenn nicht sichergestellt sei, dass die Familieneinheit erhalten bleibe und eine den Bedürfnissen der Kinder entsprechende Aufnahme gewährleistet sei.⁷⁴

Entgegen dieser Rechtsprechung hat das Verwaltungsgericht Augsburg wiederholt entschieden, dass für afghanische Familien mit minderjährigen Kindern bei einer Rückkehr nach Kabul, Bamiyan oder in einen anderen vom VG als relativ sicher eingestuften Landesteil im Allgemeinen nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die konkrete Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK aufgrund allgemeiner Gewalt oder schlechter humanitärer Bedingungen bestehe, nachdem die Reintegrationshilfen durch das Europäische Reintegrationsprogramm »ERIN« erheblich ausgeweitet und effektiver gestaltet worden seien.⁷⁵ Der VGH Bayern jedoch hatte zuletzt in seiner Entscheidung vom 21.11.2014 ausgeführt, dass es nicht nur erhebliche Schwierigkeiten bei der Koordinierung der Hilfsleistung gebe und dies dazu führe, dass diese nicht bei den Betroffenen ankommen, sondern auch, dass diese Leistungen zwar einen vorübergehenden Ausgleich schaffen könnten, aber nicht dazu geeignet seien, auf Dauer eine menschenwürdige Existenz zu gewährleisten.

Im Hinblick auf soziale Netzwerke in Afghanistan geht das Verwaltungsgericht Augsburg davon aus, dass in Afghanistan über den eigenen Familienverband hinaus eine große Solidarität und Hilfsbereitschaft innerhalb des eigenen Stammesverbandes bzw. der eigenen Volksgruppe besteht.⁷⁶ Weitergehende Konkretisierungen und die erforderliche Überprüfung am Einzelfall unterlässt das Gericht. Bereits die beschworene Solidargemeinschaft für eine seit Jahrzehnten im Krieg befindlichen Gesellschaft, die mit vielen Gegnern und erheblicher Armut zu kämpfen hat, entspricht nicht der gesellschaftlichen Realität.⁷⁷ Insbesondere im Fall von Familien, die nach langjährigem Voraufenthalt im Iran nach Afghanistan zurückkehren sollen – wie im zugrundeliegenden Fall des VG Augsburg –, ist die Tragfähigkeit von Verwandtschaftsverhältnissen zu überprüfen, da diese Kontakte nach langer Abwesenheit oft abgebrochen sind.⁷⁸

Sofern das VG Augsburg der Entscheidung des VGH Bayern damit entgegentritt, dass Kinder nach den UNHCR-Richtlinien zu Afghanistan vom April 2016

nicht generell zu den besonders schutzbedürftigen Personengruppen gehörten, sondern nur Kinder mit bestimmten Profilen, so verkennt das Gericht, dass Kinder dennoch als besonders vulnerable Gruppe unter dem besonderen Schutz der Kinderrechtskonvention stehen. Die von UNHCR besonders hervorgehobenen Profile weisen darüber hinaus besondere Gefährdungslagen für Kinder aus, die von den Gerichten in die Gefährdungsprognose einzubeziehen sind. Dies unterlässt das VG Augsburg insbesondere, wenn es ohne auf diese besonderen Gefährdungslagen einzugehen, feststellt, dass der 16jährige Sohn mit zum Familieneinkommen beitragen könne, ohne das Problem der Kinderarbeit in Afghanistan⁷⁹ sowie das in Art. 28 Kinderrechtskonvention verbürgte Recht auf Bildung zu berücksichtigen.⁸⁰

Eine Prüfung des internationalen subsidiären Schutz erfolgt in der verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung zumeist nur im Hinblick auf das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG. Weitestgehend wird sowohl die beachtliche Wahrscheinlichkeit, Opfer willkürlicher Gewalt zu werden, als auch das Vorliegen eines individuellen gefahrerhöhenden Merkmals verneint. Anders hat es das Verwaltungsgericht Magdeburg gesehen, das für die Provinz Logar einen bewaffneten Konflikt annimmt und aufgrund individueller gefahrerhöhender Merkmale subsidiären Schutz zuerkennt. Dabei erkennt das Gericht »Familie« als gefahrerhöhendes Merkmal an.⁸¹ Zwar liege das Risiko auch in dieser Region in einer Größenordnung unterhalb der als beachtlich angenommenen Schwelle, allerdings könne angesichts der Zahl der von EASO dokumentierten Angriffe von einer höheren Opferzahl als die der registrierten Opfer ausgegangen werden. Insbesondere gehe der dokumentierte Anstieg der zivilen Opfer zuletzt auch auf eine vermehrte Betroffenheit von Familien zurück und damit auf eine Risikogruppe, zu denen die Kläger gehören. Angesichts der Gefährdungslage in Logar kommt das Gericht zur Annahme einer ernsthaften individuellen Bedrohung i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG von Familien aus dieser Region. Eine interne Schutzmöglichkeit schließt das Gericht aus, da es der Familie nicht möglich sei, am Zufluchtsort eine ausreichende Existenzgrundlage zu erwirtschaften.

III.2 Abgrenzung zwischen nationalem und internationalem subsidiären Schutz

Obleich eine drohende Verletzung von Art. 3 EMRK sowohl dem nationalen subsidiären Schutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG (Abschiebungsverbot) als auch dem europäischen subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG maßgeblich zugrunde liegt, haben die Verwaltungsgerichte

⁷³ EGMR, Urteil vom 4.11.2014 – Tarakhel, a. a. O.

⁷⁴ VGH Bayern, Urteil vom 21.11.2014, a. a. O. (Fn. 60), Rn. 28.

⁷⁵ VG Augsburg, Urteile vom 18.10.2016 – Au 3 K 16.30949 und Au 3 K 16.31161 – asyl.net: M24589; Urteil vom 30.11.2016, a. a. O. (Fn. 72); Urteil vom 22.2.2017, a. a. O. (Fn. 71); das Verfahren Au 3 K 16.30949 läuft im Berufungsverfahren (Divergenz) beim VGH Bayern unter dem Aktenzeichen 13a ZB 16.30878.

⁷⁶ VG Augsburg, Urteil vom 22.2.2017, a. a. O. (Fn. 71), Rn. 20.

⁷⁷ Vgl. Stahlmann zur Lage von Rückkehrenden, Überleben in Afghanistan, a. a. O. (Fn. 1), S. 79f.

⁷⁸ Ebenda.

⁷⁹ UNHCR, Richtlinie, a. a. O. (Fn. 10), S. 76.

⁸⁰ VG Augsburg, Urteil vom 30.11.2016, a. a. O. (Fn. 72).

⁸¹ VG Magdeburg, Urteil vom 3.5.2016, a. a. O. (Fn. 71).

Themenschwerpunkt Afghanistan

te bisher Familien aufgrund der schlechten humanitären Lage in Afghanistan keinen subsidiären Schutz zugesprochen; die Norm bleibt in den Entscheidungen zumeist unberücksichtigt. Nachdem das Bundesverwaltungsgericht seine Rechtsprechung aufgegeben hatte, dass das nationale Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 AufenthG nicht nur Gefahren berücksichtigt, die seitens des Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen, war ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zum europäischen subsidiären Schutz weggefallen. Insbesondere übernahm das Bundesverwaltungsgericht damit die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK, wonach eine menschenrechtswidrige Behandlung auch von Privatpersonen ausgehen kann⁸² und auch vorliegen kann, wenn es an einer staatlichen Macht fehlt⁸³. Damit folgt das Bundesverwaltungsgericht bei Auslegung und Anwendung des Art. 3 EMRK im Rahmen des § 60 Abs. 5 AufenthG der Rechtsprechung des EGMR auch sofern es davon ausgeht, dass in Ausnahmefällen eine Verletzung von Art. 3 EMRK auch dann vorliegen könne, wenn sie aus der allgemeinen humanitären Lage im Herkunftsstaat resultiere.⁸⁴

Zum Verhältnis zwischen europäischem und nationalem subsidiärem Schutz führt das Bundesverwaltungsgericht lediglich aus,⁸⁵ dass das nationale Abschiebungsverbot in Bezug auf Art. 3 EMRK nicht über Art. 15 Bst. b Qualifikations-RL 2011/95/EU (= § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG) hinausgeht und die Normen in keiner verdrängenden Spezialität zueinander stehen. Bei einer Verneinung der Voraussetzungen des europäischen subsidiären Schutzes scheidet laut BVerwG regelmäßig aus denselben tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen auch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Art. 3 EMRK aus, so dass in der Sache divergierende Bewertungen kaum denkbar sind.

Demgegenüber schließt das VG Osnabrück in einer Entscheidung vom 15.3.2017 die Anwendung von § 4 AsylG bei Gefahren, die allein auf der allgemeinen Lage im Zielstaat beruhen, ausdrücklich aus und sieht hier lediglich Raum für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG.⁸⁶ Für die Anwendung des europäischen Schutzes fehle es an einem handelnden Akteur. Insofern nimmt das Gericht auf die Rechtsprechung des EuGH⁸⁷ Bezug. Dieser leitet aus Art. 6 Qualifikations-RL ab, dass ein ernsthafter Schaden durch das Verhalten eines Akteurs verursacht werden muss und nicht bloß Folge allgemeiner Unzulänglichkeiten im Herkunftsland sein könne. Damit

stellt sich der EuGH ausdrücklich der Rechtsprechung des EGMR entgegen.

Demgegenüber hat das VG Sigmaringen nunmehr mit Urteil vom 17.11.2017 einer Familie, die vom BAMF lediglich ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG zugesprochen bekam, internationalen subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG zuerkannt.⁸⁸ Wie in den vorgenannten Fällen lag auch hier eine existenzielle Gefahrensituation aufgrund mangelnder Wohn- und Einkommensmöglichkeiten zugrunde, sowie das völlige Fehlen familiärer Verbindungen aufgrund des langjährigen Aufenthalts im Iran. In der Begründung des VG heißt es:

»Wegen der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG im Bescheid der Beklagten erfüllen die Kläger die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG. Die Beklagte nimmt zutreffend eine drohende Gefahr einer erniedrigenden Behandlung wegen der derzeitigen humanitären Bedingungen in Afghanistan an. [...] Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG sind bereits deswegen gegeben.«

Mit dieser Rechtsprechung stellt sich das VG Sigmaringen der EuGH-Rechtsprechung entgegen. Hierfür gibt es gute Gründe. Art. 15 Bst. b Qualifikations-RL entspricht weitgehend dem Wortlaut des Art. 3 EMRK und legt damit nahe, dass bei seiner Anwendung auf die Rechtsprechung und Auslegung durch den EGMR zurückgegriffen werden muss.⁸⁹ Dies lässt sich auch der Begründung des Kommissionsentwurfs zur Richtlinie⁹⁰ entnehmen. Hier heißt es:

»Prüfen die Mitgliedstaaten, ob ein Antragsteller nach diesem Kriterium Anspruch auf subsidiären Schutz hat, sollten sie keinen strengeren Maßstab als den von der EMRK vorgegebenen anlegen.«

Dass sich eine Auslegung von Art. 15 Bst. b Qualifikations-RL auch an der Rechtsprechung des EGMR orientieren sollte, hat auch Generalanwalt Maduro in seinen Schlussanträgen zu o.g. Urteil (M'Bodj gg. Belgien) betont.⁹¹

»Obgleich die Rechtsprechung des Gerichtshofs in Straßburg keine für die Auslegung der Gemeinschaftsgrundrechte zwingend heranzuziehende Quelle ist, bildet sie doch den Ausgangspunkt für die

⁸² EGMR, Urteil vom 29.4.1997, H.L.R. gg. Frankreich.

⁸³ EGMR, Urteil vom 17.12.1996, Ahmed gg. Österreich.

⁸⁴ BVerwG, Urteil vom 31.1.2013, a. a. O. (Fn. 61), Rn. 23; EGMR, Urteil vom 27.5.2008, N. / Vereinigtes Königreich, asyl.net: M13624.

⁸⁵ BVerwG, Urteil vom 31.1.2013, a. a. O. (Fn. 61).

⁸⁶ VG Osnabrück, Urteil vom 15.3.2017, a. a. O. (Fn. 67).

⁸⁷ EuGH, Urteil vom 18.12.2014 – C-542/13, M'Bodj gg. Belgien, asyl.net: M22532, Rn. 35 f.

⁸⁸ VG Sigmaringen, Urteil vom 27.1.2017 – A 2 K2571/16, asyl.net: M24930.

⁸⁹ Hierzu ausführlich bereits Bank/ Foltz: Flüchtlingsrecht auf dem Prüfstand, Beilage zum Asylmagazin 12/2008, S. 4 ff.

⁹⁰ Entwurf der EU-Kommission, KOM (2001) 510 endgültig, S. 30.

⁹¹ Schlussantrages des Generalanwalts M. Poirares Maduro vom 9.9.2008, RS C-465/07.

Bestimmung des Inhalts und der Tragweite dieser Rechte im Rahmen der Europäischen Union. Diese Berücksichtigung ist darüber hinaus unverzichtbar, um zu gewährleisten, dass die Union, die auf dem Prinzip der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten beruht, dazu beiträgt, den Schutz dieser Rechte auf das Gemeinschaftsgebiet zu erstrecken. Insofern ist es selbstverständlich, dass die Charta der Grundrechte dem Hinweis darauf, dass sie ›Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen [und] die gleiche Bedeutung und Tragweite [haben], wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird‹, hinzufügt, dass ›[d]iese Bestimmung ... dem nicht entgegen[steht], dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt.‹⁹²

Dementsprechend ist – bei menschenrechtskonformer Anwendung der nationalen und europäischen Bestimmungen – bei drohender Verletzung von Art.3 EMRK allein aufgrund der humanitären Lage im Herkunftsland vorrangig subsidiärer Schutz zu gewähren.⁹²

IV. Frauen

Ein selbstbestimmtes Leben zu führen, in die Schule zu gehen, die Universität zu besuchen, einen Beruf auszuüben und am öffentlichen Leben teilzunehmen, ist für afghanische Frauen mit erheblichen Schwierigkeiten, Bedrohung und Verfolgung verbunden. Diskriminierung von Frauen ist in allen Bereichen der Gesellschaft gegenwärtig.⁹³ Die in Art.23 der Afghanischen Verfassung von 2004 verbürgten gleichen Rechte für Männer und Frauen sowie das Gesetz über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen (EVAW-Gesetz von 2009), der Erlass von Maßnahmen zur Stärkung der politischen Teilhabe von Frauen und die Einrichtung eines Ministeriums für Frauenangelegenheiten haben in der Rechtswirklichkeit der meisten afghanischen Frauen keinen Niederschlag gefunden.

Mehr als 70 % der Ehen in Afghanistan sind Zwangsverheiratungen; 60 % dieser Ehen werden mit Mädchen

im Kindes- und Jugendalter geschlossen.⁹⁴ Geschätzte 87 % der Frauen sind von häuslicher Gewalt, Entführungen, Vergewaltigungen und Zwangsabtreibungen betroffen.⁹⁵ Frauen in Afghanistan unterliegen einem besonders hohen Risiko, Misshandlungen zu unterliegen, sofern sie sich vermeintlich nicht den durch Gesellschaft, Tradition oder Gesetz zugeschriebenen Rollen anpassen.⁹⁶

Sowohl das BAMF⁹⁷ wie auch die Rechtsprechung gehen von einer generell menschenrechtswidrigen Situation für Frauen in Afghanistan aus. Die Umstände, unter denen die Gefahr einer geschlechtsspezifischen Verfolgung angenommen wird, sind angesichts dieser Situation weit gefasst. Dies führt gleichwohl nicht dazu, dass eine von individuellen Umständen unabhängige Gruppenverfolgung von afghanischen Frauen in der Rechtsprechung angenommen wird.⁹⁸

Eine geschlechtsspezifische Verfolgung von Frauen als Zugehörige zu einer sozialen Gruppe wird von der Rechtsprechung in Fällen einer (drohenden) Zwangsverheiratung (1.), wenn Frauen von zu Hause weglaufen (2.), bei einer Rückkehr als alleinstehende Frau (3.), einer sogenannten Verwestlichung (4.) und vereinzelt bei Verweigerung des Zugangs zu Bildung angenommen. Eine inländische Schutzmöglichkeit wird in allen diesen Fällen verneint (6.). In den Fällen der mitbetroffenen Familienmitglieder oder selbstgewählten Partner oder Ehemänner wird ein Flüchtlingsschutz regelmäßig versagt (5.).

IV.1 Zwangsehe

Bei (drohender) Zwangsverheiratung liegt nach der Rechtsprechung eine allein an das unverfügbare Merkmal des Geschlechts anknüpfende Verfolgung vor.⁹⁹ Von einer Zwangsheirat wird ausgegangen, wenn sie dem erklärten

⁹² Der VGH Baden-Württemberg wird sich in einem anhängigen Berufungsverfahren mit dieser Frage befassen: Beschluss vom 3.5.2017 – A 11 S 941/17 – asyl.net: M25034.

⁹³ Afghanistan Independent Human Rights Commission (AIHRC), Violence against Women, 8. März 2015; Violence against Women in Afghanistan, Biannual Report 1391 (= 2012); Annual Report 1394 (=2015); Situation of Social and social rights in Afghanistan, 2011; Situation of human rights in Afghanistan 1393 (=2014); Schweizer Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche Afghanistan: Besondere Gefährdung von Frauen, 24.5.2016; UNHCR, Richtlinien, a. a. O. (Fn. 10), S.64f.

⁹⁴ AIHRC, 2012, a. a. O. (Fn.93); UNHCR, Richtlinien, a. a. O. (Fn. 10), S. 70, Fn.391; systematische Datenerhebungen gibt es nicht mangels eines wirksamen Schutzsystems; die Menschenrechtsorganisation AIHRC erhält Daten aus eigenen Erhebungen sowie Berichten von Radiostationen: hierzu vgl. auch Afghanistan Analysts Network, Harassment of Women in Afghanistan: A hidden phenomenon addressed in too many law, 2. April 2017, S.2.

⁹⁵ Human Rights Watch, Kinderehen und häusliche Gewalt gefährden Fortschritt, 9/2013.

⁹⁶ EGMR, Urteil vom 20.7.2010 – 23505/09 – N. gg. Schweden, asyl.net: M17434.

⁹⁷ BAMF, Geschlechtsspezifische Verfolgung in ausgewählten Herkunftsländern, April 2010.

⁹⁸ OVG Niedersachsen, Beschluss vom 21.1.2014 – 9 LA 60/13 – asyl.net: M21479; VG München, Urteil vom 27.6.2013, M 1 K 13.30168.

⁹⁹ Vgl. u. a. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 21.1.2014, a. a. O. (Fn. 98); VG Augsburg, Urteil vom 21.1.2011 – Au 6 K 10.30586; VG Wiesbaden, Urteil vom 5.5.2012 – 7 K 823/11.WI.A; VG Stuttgart, Urteil vom 25.6.2013 – 6 K 2412/12; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 7.8.2014 – 5a K 2573/13.A, asyl.net: M22277; VG München, Urteil vom 7.11.2011 – M 23 K 11.30139; VG München Urteil vom 4.6.2014, M23 K 11.30549; VG Hamburg, Urteil vom 10.9.2014 – 10 A 477/13, asyl.net: M22287, Asylmagazin 11/2014, S. 382 f.; VG Regensburg, Urteil vom 15.6.2015 – RN 8 K 15.30477; – jeweils juris.

Themenschwerpunkt Afghanistan

Willen der Frau entgegen steht und mit Druck und Drohungen gegen sie durchgesetzt werden soll. Sie beeinträchtigt die Frau in ihrem Recht auf individuelle und selbstbestimmte Lebensführung und sexuelle Selbstbestimmung. Dabei handelt es sich bei den mit einer aufgenötigten Eheschließung einhergehenden Rechtsverletzungen, die insbesondere auch die Anwendung physischer und psychischer Gewalt mit einschließen, um eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Bst. a EU-Qualifikationsrichtlinie (RL/2011/95/EU).¹⁰⁰ Zudem verstößt eine Zwangsheirat gegen Art. 16 Abs. 2 AEMR, wonach eine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseignung der künftigen Ehegatten geschlossen werden darf.¹⁰¹

Bei einer Flucht vor einer Zwangsverheiratung, wenn sich die Frau dem Willen ihres Vaters oder dem ihres zukünftigen Ehemannes und dessen Familie widersetzt, droht bei einer Rückkehr nach Afghanistan zudem ein Ehrenmord.¹⁰² Keine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe wegen drohender Blutrache wird für die selbstgewählten Ehemänner angenommen¹⁰³, obwohl die selbstbestimmte Auswahl eines Ehepartners oder einer Ehepartnerin als schändlich angesehen wird.¹⁰⁴

Die erforderliche Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung und dem Verfolgungsgrund liegt im Fall einer drohenden Zwangsheirat immer vor.¹⁰⁵

IV.2 Weglaufen von zu Hause

Ähnlich wie bei der Zwangsheirat wird in der Rechtsprechung auch in den Fällen, in denen Frauen von ihrer Familie oder ihrem Ehemann weglaufen, von einem Umstand ausgegangen, mit dem unmittelbar eine Verfolgung wegen des Geschlechts verbunden ist.

Bei der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus wird dabei sowohl auf die mit dem Weglaufen einhergehende Ehrverletzung und die drohende Rache der Familienmitglieder abgestellt¹⁰⁶, als auch auf die mit dem Weglaufen einhergehende staatliche Verfolgung Bezug genommen: Derar-

tiges Verhalten wird von der afghanischen Gesellschaft als moralisch verwerflich angesehen und vom Obersten Gericht Afghanistans als Verbrechen angesehen, obwohl es nicht unter einen Straftatbestand des afghanischen Strafgesetzes fällt.¹⁰⁷ Der strafrechtliche Tatbestand, nach dem Frauen wegen Weglaufens verurteilt und inhaftiert werden, stellt seinem Wortlaut nach den Ehebruch unter Strafe.¹⁰⁸ Die Betroffenen werden oft vager oder gar nicht definierter moralischer Vergehen bezichtigt, einschließlich des Ehebruchs.¹⁰⁹

Damit wird der strafrechtliche Tatbestand der »zina« (Ehebruch) auf das Weglaufen von zu Hause ausgedehnt. Das US Department of State berichtet, dass Frauen, die von zu Hause weggelaufen sind, wegen des »Versuchs einer außerehelichen Beziehung« angeklagt wurden, da sie sich außerhalb ihres Heimes in der Gegenwart von Männern aufhielten, die nicht zur Familie gehörten.¹¹⁰ Nach Human Rights Watch waren 95% aller inhaftierten Mädchen und 50% aller inhaftierten Frauen in Afghanistan für moralische Verbrechen wie »zina« verurteilt; in vielen Fällen war der einzige Beweis das Weglaufen der Frauen, um häuslicher Gewalt oder Zwangsheirat zu entkommen.¹¹¹ Den Frauen selbst steht bei familiärer Gewalt und Misshandlungen der Weg in die Öffentlichkeit bzw. zur Polizei, um dort Hilfe zu suchen, nicht offen.¹¹² Dies hat zur Folge, dass zahlreiche Frauen trotz ihrer Gewalterfahrungen in dieser Situation bleiben.

Dementsprechend ist für afghanische Frauen auch die Scheidung kaum ein Weg, sich aus gewalttätigen Eheverhältnissen zu befreien. In Afghanistan können sich Männer ohne die Einwilligung der Ehefrau scheiden lassen. Eine Frau kann sich nur mit der Einwilligung des Ehemannes scheiden lassen.¹¹³

Ebenso wird auch im Falle der Scheidung eine geschlechtsspezifische Verfolgung angenommen.¹¹⁴

¹⁰⁰VG München, Urteil vom 7.12.2011 – M 23 K 11.30139 – asyl.net: M19538, zur alten Qualifikations-RL 2004/83/EG.

¹⁰¹Vgl. VG München, Urteil vom 7.12.2011, a. a. O. (Fn. 100), m. w. N.

¹⁰²VG Frankfurt a.M., Urteil vom 27.2.2017, 11 K 2525/16.FA; VG Augsburg, Urteil vom 21.1.2011 – Au 6 K 10.3058; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 7.8.2014 – 5a K 2573/13.A, asyl.net: M22277; UN Human Rights Council, 12. Mai 2015, berichtet zwischen 2011 und 2012 von 280 registrierten Fällen, in denen Frauen von Familienmitgliedern getötet worden sind, weil sie sich weigerten eine arrangierte Ehe einzugehen; BAME, Geschlechtsspezifische Verfolgung, a. a. O., Fn. 5, S. 30.

¹⁰³S. u. III. 5a.

¹⁰⁴Max Planck Institut. MPI on Family Law in Afghanistan, 2. Aufl. 2012, S. 32

¹⁰⁵Diese Verknüpfung wurde in einer rechtlich fragwürdigen Entscheidung des VG Oldenburg jedoch verneint, Urteil vom 25.5.2016 – 3 A 6636/13 – asyl.net: M23888.

¹⁰⁶VG München, Urteil vom 4.6.2014, a. a. O. (Fn. 99).

¹⁰⁷VG Magdeburg, Urteil vom 14.11.2012 – 5 A 364/11 MD (juris); VG München, Urteil vom 4.6.2014, a. a. O. (Fn. 99).

¹⁰⁸In Art. 427(1) des afghanischen Strafgesetzbuches heißt es: Eine Person, die Ehebruch begeht oder sich der Päderastie schuldig macht, wird zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt.

¹⁰⁹UNHCR, Richtlinien, a. a. O. (Fn. 10), S. 69.

¹¹⁰USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2015 – Afghanistan, 3/2016.

¹¹¹HRW, Afghanistan: Surge in Women Jailed for Moral Crimes, 21.5.2013; vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche vom 27.11.2015 zu Afghanistan: Verlobung und Heirat, Zwangsheirat, Schulbesuch von Mädchen, Wahlbeteiligung, Sicherheitslage in der Stadt Herat, psychische Krankheiten, S. 9ff.

¹¹²Stahlmann, Bedrohungen im sozialen Alltag Afghanistans, a. a. O. (Fn. 1), S. 87.

¹¹³Ausführlich hierzu: Schweizerische Flüchtlingshilfe/ Alexandra Geiser, Afghanistan: Situation geschiedener Frauen, 9/2011.

¹¹⁴VGH Bayern, Beschluss vom 23.9.2008 – 6 ZB 6.31124 – asyl.net: M14225; VG München, Urteil vom 9.7.2013 – M 1 Kn13.30202; VG Köln, Urteil vom 25.11.2008 – 14 K 4274/06.A – asyl.net: M14753; VG München, Urteil vom 23.1.2014 – M 10 K 13.30642.

IV.3 Alleinstehende Frauen und Frauen ohne männlichen Schutz

Unabhängig von einer Vorverfolgung wird von der Rechtsprechung in einigen Fällen bei der Rückkehr von alleinstehenden Frauen nach Afghanistan eine Verfolgung wegen des Geschlechts angenommen, da für Frauen ein eigenständiges Leben außerhalb des Familienverbandes nach islamischem Recht in Afghanistan undenkbar ist.¹¹⁵ Auch wenn davon auszugehen sei, dass nicht jede Frau im Falle einer Rückkehr einer Verfolgung ausgesetzt ist, so stellt die Tatsache, dass eine Frau alleinstehend ist, einen individuellen Umstand dar, der zu einer geschlechtsspezifischen Verfolgung führt. Sie verletzt damit soziale Normen und Sitten, nach denen Frauen nur in Begleitung einer männlichen Begleitperson in der Öffentlichkeit erscheinen dürfen.¹¹⁶

So stellt das VG Freiburg fest, dass die Klägerin bereits durch ihre Ausreise das Bestehen männlichen Schutzes durch die Familie und die Freunde ihres verschwundenen Mannes beendet hatte und dies zur Einstufung als subjektiver geschlechtsspezifischer Verfolgungsgrund führt. Bei einer Rückkehr wäre sie alleinstehend ohne männlichen Schutz und ihr würde geschlechtsspezifische Verfolgung drohen, da ihr Verhalten als nicht mit den von der Gesellschaft, der Tradition und dem Gesetz auferlegten Geschlechterrollen vereinbar angesehen würde.¹¹⁷

Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) stellte in seiner oben genannten Entscheidung in der Rechtssache N. gegen Schweden¹¹⁸ fest, dass bereits die Flucht der afghanischen Antragstellerin nach Schweden ein nichtkonformes Verhalten im Hinblick auf die traditionellen, gesellschaftlichen und rechtlichen Regeln für Frauen in der afghanischen Gesellschaft darstelle. Mit diesem Verhalten ist laut EGMR bei einer Rückkehr nach Afghanistan ein hohes Risiko verbunden, Opfer von Misshandlung zu werden.

Ähnlich stellt sich auch die Situation bei einer Rückkehr afghanischer Frauen dar, die sich in Deutschland von Ihren Ehemännern trennen.¹¹⁹ Ihnen drohen menschenunwürdige, geschlechtsspezifische Misshandlungen, gegen die sie sich nicht zur Wehr setzen können, sofern die eigene Familie nicht zum Schutz bereit ist.¹²⁰ Inwiefern ein

männlicher oder familiärer Schutz der eigenen Familie gegeben ist, hängt nicht bloß von der tatsächlichen Anwesenheit männlicher Familienmitglieder im Land ab, sondern auch davon, ob diese zum Schutz fähig und willens sind.¹²¹ Frauen, die sich von ihren Ehemännern getrennt haben, sind davon bedroht, dass sie von ihren Familien nicht aufgenommen werden, da sie durch ihre Trennung die Ehre der Familie verletzt haben.

Das Verwaltungsgericht Darmstadt erkennt den Flüchtlingsschutz zu, davon ausgehend, dass jedenfalls die Familie des Ehemannes Kenntnis von der Trennung und einer außerehelichen Beziehung hat und die getrennte Ehefrau bei einer Rückkehr nach Afghanistan damit rechnen muss, dass sie entweder bei der afghanischen Polizei wegen Ehebruchs angezeigt und inhaftiert oder schlimmstenfalls von den Familienangehörigen ihres Ehemanns ermordet wird.¹²²

Da eine Gruppenverfolgung von Frauen in Afghanistan abgelehnt wird, führt die bloße Rückkehr als alleinstehende Frau nicht zum Flüchtlingsschutz, wenn sie nicht mit einem den Sitten und Traditionen entgegenstehenden Verhalten verknüpft ist. So erhalten die unverheirateten volljährigen Töchter einer nach Deutschland geflohenen Familie vom BAMF und von den Gerichten zumeist lediglich einen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, da es ihnen nicht möglich ist, alleine in Afghanistan eine Wohnung zu mieten oder sich mit Arbeit durchzuschlagen. Um das Überleben zu sichern, besteht zumeist lediglich die Möglichkeit, entweder der Prostitution nachzugehen oder sich einen männlichen Beschützer zu suchen, wobei selbst dies nicht sichergestellt ist, da sie als Rückkehrerinnen aus dem westliche Ausland tendenziell von Ausgrenzung bedroht sind.¹²³

IV.4 »Verwestlichung«

Als besondere soziale Gruppe, die mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von Verfolgung in Afghanistan bedroht ist, hat sich in der Rechtsprechung die Gruppe der Frauen herausgebildet, die aufgrund eines längeren Aufenthalts in Europa westlich geprägt ist.

Das BAMF vertritt die Auffassung, eine Gefährdung für Frauen, nur weil sie es ablehnen, gemäß der in Afghanistan für sie geltenden Einschränkungen zu leben, sei nicht anzunehmen. Es sei afghanischen Frauen zumutbar, sich den Anforderungen der afghanischen Gesellschaft anzupassen. Frauen haben laut BAMF in Afghanistan im Einverständnis mit ihren Vätern bzw. Ehemännern die Möglichkeit, Schulen zu besuchen und z. B. als Ärztin oder Lehrerin oder in der Regierung zu arbeiten.

¹¹⁵VG Köln, Urteil vom 25.2.2014 – 14 K 2512/12.A – asyl.net: M21812; VG Düsseldorf, Urteil vom 9.4.2014 – 18 K 6459/13.A; VG Freiburg, Urteil vom 25.11.2014 – A 5 K 2719/13; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 21.1.2014 – 9 LA 60/13 – asyl.net: M21479; VGH Bayern, Beschluss vom 23.9.2008, a. a. O. (Fn. 114) (jeweils juris).

¹¹⁶UNHCR Richtlinien, a. a. O. (Fn. 10), S. 76 f.

¹¹⁷VG Freiburg, Urteil vom 25.11.2014, a. a. O. (Fn. 115).

¹¹⁸EGMR, N. gg. Sweden, a. a. O. (Fn. 96).

¹¹⁹VG Darmstadt, Urteil vom 21.8.2012 [korr. 21.5.2012], 2 K 587/12.DA.A, juris.

¹²⁰Zum Flüchtlingsschutz alleinstehender Frauen wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung vgl. auch BVerwG, Urteil vom 20.3.2007 – 1 C 34.06 – (juris).

¹²¹Vgl. Stahlmann, Bedrohungen im sozialen Alltag Afghanistans, S. 87 f.

¹²²VG Darmstadt, Urteil vom 21.8.2012 – 2 K 587/12.DA.A – (juris).

¹²³Vgl. VGH Bayern, Beschluss vom 23.9.2008, a. a. O. (Fn. 114).

Dem tritt das OVG Niedersachsen in seiner Entscheidung vom September 2015¹²⁴ entgegen. Es stellt fest, dass ein »westlicher Lebensstil« Frauen in Afghanistan mit hoher Wahrscheinlichkeit einer Diskriminierung aussetzt, auch wenn keine Vorverfolgung stattgefunden hat. Afghanische Frauen, die infolge eines längeren Aufenthalts in Europa in einem solchen Maße in ihrer Identität westlich geprägt sind, dass sie entweder nicht mehr dazu in der Lage wären, bei einer Rückkehr nach Afghanistan ihren Lebensstil den dort erwarteten Verhaltensweisen und Traditionen anzupassen, oder denen dies infolge des erlangten Grads ihrer westlichen Identitätsprägung nicht mehr zugemutet werden kann, bilden laut OVG eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 Bst. a AsylG.¹²⁵

Dabei verlangt das Gericht ähnlich wie im Falle einer Konversion, dass der westliche Lebensstil die betreffende Frau »in ihrer Identität maßgeblich prägt«. Dabei spielen die Dauer des Aufenthalts, Angaben zu alltäglichen Lebensgewohnheiten, das äußerliche Erscheinungsbild und berufliche Perspektiven eine entscheidende Rolle. Eine Verfolgungsgefahr wird vor allem für Frauen ohne männlichen Schutz angenommen.¹²⁶ Eine nachhaltige Prägung stellt das OVG Niedersachsen in seiner Entscheidung 2015 fest, da sich die betroffene Frau u. a. ohne Dolmetscherin mit dem Gericht verständigen kann, kein Kopftuch trägt, wie deutsche Frauen ihres Alters gekleidet ist, einen breit gefächerten Freundeskreis hat, gern tanzen geht, ins Fitnessstudio und ins Kino geht, sich um einen Kindergartenplatz für ihr Kind gekümmert hat und auch ihr Ehemann auf das Kind aufpasst.

Nicht für zumutbar hält auch das Verwaltungsgericht Köln¹²⁷ eine Anpassung an die afghanische Geschlechterordnung für eine 19 Jahre alte Frau, die sich seit drei Jahren in Deutschland aufhält, einen Realschulabschluss macht, keine traditionelle Kleidung trägt, angibt, dass sie kein Kopftuch mehr tragen wolle und eine Ausbildung machen wolle. Angesichts der »deutlichen Emanzipation« sei eine Unterwerfung unter die gesellschaftlichen Verhältnisse in Afghanistan und insbesondere in der Region Kandahar nicht zumutbar.¹²⁸

Demgegenüber hält das VG München eine Unterwerfung unter die traditionellen Lebens- und Verhaltensweisen in Afghanistan für zumutbar: Zwar wird davon ausgegangen, dass die Klägerin an dem für junge Erwachsene ihres Alters in Deutschland typischen Leben teilnimmt, die Schule besucht, eine Ausbildung begonnen hat, kulturelle und Unterhaltungsangebote wahrnimmt sowie Fahr-

rad fährt. Sie trägt wie die Mehrheit der gleichaltrigen Frauen in den westlichen Industrieländern kein Kopftuch. Eine Identitätsprägung in dem Maße, dass eine zukünftige Anpassung dieser Verhaltensweisen nicht mehr möglich oder zumutbar wäre, kann das VG daraus jedoch nicht ableiten. Sie habe den Großteil ihres bisherigen Lebens in Afghanistan verbracht. In der Bundesrepublik lebt sie erst seit drei Jahren.¹²⁹

Als Zeichen der »Verwestlichung« werden in der Rechtsprechung vor allem Schulbesuch, Schulabschluss oder Berufsausbildung herangezogen.¹³⁰ Der mangelnde Zugang zu Bildung von Frauen in Afghanistan ist in den Entscheidungen darüber hinaus kaum maßgeblich für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus, wobei regelmäßig auf die geringe Alphabetisierungsrate bei Frauen (10 %) hingewiesen wird. Das Verwaltungsgericht Potsdam¹³¹ erkannte auf Flüchtlingsschutz im Fall einer Frau aus der Provinz Herat, die Mädchen in Privatunterricht Lesen und Schreiben beibrachte. Die Betroffene führte in der Anhörung aus, sie habe deswegen immer Angst vor Übergriffen durch die Taliban. Sie habe Probleme mit dem Tragen des Vollscheilers und damit, kein Recht auf Arbeit zu haben. Sie wolle nicht, dass ihrer Tochter der Zugang zu Bildung und Beruf verwehrt sei. Das Gericht sah die Gefahr einer geschlechtsspezifischen Verfolgung, insbesondere aufgrund des Risikos entführt und vergewaltigt zu werden, wenn sich die Klägerin den in Afghanistan für Frauen herrschenden Regeln widersetze.

IV.5. Partner und Familie

Die Gefahr einer Verfolgung droht unter Umständen auch der Familie der betroffenen Frau, wie beispielsweise dem selbstgewählten Partner. Der Flüchtlingsschutz wird in diesen Fällen von der Rechtsprechung bisher abgelehnt.¹³² Bei den betroffenen männlichen Partnern wäre jedoch an eine geschlechtsspezifische Verfolgung zu denken, sofern man an das »soziale Geschlecht« anknüpft, da ihr Verhalten der herrschenden Geschlechterordnung entgegensteht (siehe III.5.a.). In Betracht käme auch eine Verfolgung wegen einer zugeschriebenen politischen Überzeugung aufgrund eines den herrschenden Traditions- und Moralvorstellungen entgegenstehenden Verhaltens (siehe III.5.b.). Im Hinblick auf die Familienmitglieder der betroffenen

¹²⁴OVG Niedersachsen, Urteil vom 21.9.2015 – 9 LB 20/14 – asyl.net: M23228, Asylmagazin 11/2015, S. 274 ff.

¹²⁵Das OVG bezieht sich auf § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 AsylG.

¹²⁶OVG Niedersachsen, Urteil vom 21.9.2015, a. a. O. (Fn. 124); Urteil vom 21.1.2014 – 9 LA 60/13 (juris).

¹²⁷VG Köln, Urteil vom 25.2.2014 – 14 K 3634/12.A – asyl.net: M21813.

¹²⁸In diesem Sinne auch VG München, Urteil vom 23.12.2009 – M 23 K 09.50039 (juris).

¹²⁹VG München, Urteil vom 25.11.2015 – M 9 K 14.31001 (juris).

¹³⁰Vgl. VG München, Urteil vom 23.12.2009, a. a. O. (Fn. 128); VG Magdeburg, Urteil vom 14.12.2012 – 5 A 364/11 MD; VG München, Urteil vom 27.6.2013 – M 1 K 13.30168; VG Stuttgart, Urteil vom 25.6.2013, a. a. O. (Fn. 99) (alle bei juris).

¹³¹VG Potsdam, Urteil vom 16.3.2012, VG 6 K 1099/10.A – asyl.net: M19501.

¹³²VG Frankfurt a. M., Urteil vom 27.2.2017, a. a. O. (Fn. 102); VG Berlin, Urteil vom 9.6.2011 – 33 K 285.10 A – asyl.net: M18770; VG Kassel, Urteil vom 21.4.2009, 3 K 1530/08.KS.A – asyl.net: M15729; VG Karlsruhe, Urteil vom 18.5.2006, A 6 K 12318/04 – asyl.net: M8742.

Frau könnte Anknüpfungsmerkmal für eine Verfolgung die soziale Gruppe »Familie« sein (siehe III.5.c). Aufgrund des den herrschenden Moralvorstellungen entgegenstehenden Verhaltens der mitbetroffenen Personen, stellt sich die Frage, ob es sich aufgrund dieses Verhaltens um eine soziale Gruppe handelt (siehe III.5.d.).

a) Verfolgung wegen des Geschlechts

Obwohl der Grund der Verfolgung auch für die männlichen Betroffenen in der patriarchal geprägten Geschlechterordnung liegt, wird in der Rechtsprechung im Fall der mitbetroffenen männlichen Angehörigen nicht von einer Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht ausgegangen.¹³³

Die Verfolgung der von einer Zwangsehe betroffenen Frauen wegen des Geschlechts schließe eine entsprechende Verfolgung der Männer wegen des Geschlechts aus. Das Verwaltungsgericht Kassel geht davon aus, dass zwar für den männlichen Partner ebenfalls Gefahren bestehen, diese aber nicht an das Geschlecht, sondern an sein ehrenrühriges Verhalten anknüpfen und deshalb nicht als geschlechtsspezifische Verfolgung zu werten sind.¹³⁴ Die Möglichkeit einer politischen Verfolgung durch Zuschreibung aufgrund dieses Verhaltens wird vom Gericht nicht in Erwägung gezogen.

Ausführlich beschäftigt sich das VG Berlin mit dieser Konstellation, in der es um einen Fall der Bestrafung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs geht.¹³⁵ Der Frau des betroffenen Klägers wurde der Flüchtlingsstatus wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung zugesprochen. Eine Verfolgung aufgrund des Geschlechts für denselben Anlass für beide Geschlechter stelle einen Widerspruch dar, da die zugrundeliegende Konstruktion der sozialen Gruppe neben dem Verfolgungsrisiko ein weiteres gemeinsames Merkmal aufweisen muss und von der Gesellschaft als Gruppe wahrgenommen werden muss. Würde die Bestrafung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs sowohl als Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zum weiblichen als auch zum männlichen Geschlecht eingeordnet würde, wäre die gesamte Gesellschaft erfasst, die Abgrenzbarkeit ginge verloren.¹³⁶ Es soll hier nicht weiter diskutiert werden, ob nicht Männer und Frauen von einer Geschlechterkonstruktion diskriminiert werden können, die ihnen jeweils eine bestimmte Rolle in der Geschlechterhierarchie zuordnen. Als weiteres Argument stellt das Gericht darauf ab, dass einer geschlechtsspezifischen Diskriminierung von Frauen und Männern aufgrund tradierter

Geschlechterrollen zudem entgegensteht, dass die Lage, in der sich die Frau nach dem im vorliegenden Fall stattgefundenen außerehelichen Geschlechtsverkehr befand, erheblich gravierender darstellt.¹³⁷

Zwar werden von der Rechtsprechung als Anknüpfungsmerkmal für eine Verfolgung aufgrund des Geschlechts sowohl das biologische (sex) als auch das soziale (gender) Geschlecht sowie die sexuelle Orientierung anerkannt. Gleichwohl wird eine Verfolgung der männlichen Partner durchgehend verneint, obwohl einschlägige Herkunftslandinformationen ausdrücklich feststellen, dass auch Männer in solchen Konstellationen von Gewalt betroffen sind.¹³⁸ Eine Verfolgung des männlichen Partners wegen des Geschlechts könnte in Anknüpfung an das soziale Geschlecht angenommen werden, da auch er sich der erwarteten Geschlechterrolle widersetzt.

b) Politische Überzeugung

UNHCR ist der Ansicht, dass in Fällen, in denen Frauen und Männer vermeintlich gegen die sozialen Sitten verstoßen, ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz aufgrund der Religion oder der (zugeschriebenen) politischen Überzeugung bestehen kann.¹³⁹

Eine politische Verfolgung lehnte das VG Berlin in der oben genannten Entscheidung mit der Begründung ab, es fehle in diesen Fällen zumeist an einer »grundsätzlichen Haltung« im Sinne einer politischen Überzeugung. Das Gericht hält es zwar grundsätzlich für möglich, dass ein Verstoß gegen den herrschenden Sittenkodex, wie er in Afghanistan bezüglich außerehelicher sexueller Beziehung besteht, eine Verfolgung aus Gründen der politischen Überzeugung nach sich ziehen kann, zumal die in der Qualifikationsrichtlinie genannte Definition dieses Verfolgungsmerkmals sehr weit gefasst ist. Sofern allerdings jemand nur im Liebesspiel »den Kopf verliert«, fehle es an einer grundsätzlichen Ablehnung der gesellschaftlichen Normen.

Auch die Aussage der Eltern, ihre Tochter solle später selbst entscheiden, wen sie heiraten wolle, wird nicht als politische Überzeugung gesehen – so das VG Göttingen, das hierin keine grundsätzlich Ablehnung des in Afghanistan geltenden Sittenkodex in Bezug auf die Heiratsregeln erkennt.¹⁴⁰ In beiden Entscheidungen bleibt die mit diesem Verhalten verbundene Zuschreibung einer feindlichen politischen bzw. religiösen Überzeugung durch den

¹³³VG Berlin, Urteil vom 9.6.2011, a. a. O. (Fn. 132); VG Kassel, Urteil vom 21.4.2009 – 3 K 1530/08.KS.A –; VG Frankfurt a. M., Urteil vom 27.2.2017, a. a. O. (Fn. 102).

¹³⁴VG Kassel, Urteil vom 21.4.2009, a. a. O. (Fn. 133).

¹³⁵VG Berlin, Urteil vom 9.6.2011, a. a. O. (Fn. 132).

¹³⁶Ebenda.

¹³⁷Ebenda.

¹³⁸Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche vom 27.11.2015 zu Afghanistan: Verlobung und Heirat, Zwangsheirat, Schulbesuch von Mädchen, Wahlbeteiligung, Sicherheitslage in der Stadt Herat, psychische Krankheiten, verfügbar unter <http://ecoi.net/doc/326927>.

¹³⁹UNHCR Richtlinien, a. a. O. (Fn. 10), S. 75.

¹⁴⁰VG Göttingen, Urteil vom 19.11.2013 – 4 A 127/11, asyl.net: M21323.

Themenschwerpunkt Afghanistan

Verfolgungsakteur, die nach § 3b Abs. 2 AsylG einen Verfolgungsgrund darstellt, unberücksichtigt.

c) Familie als soziale Gruppe

Eine Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Familie als soziale Gruppe wird sowohl für den Fall des selbstgewählten Ehemannes, als auch für die Eltern und Geschwister der von einer Zwangsheirat betroffenen Frau in der Rechtsprechung abgelehnt.¹⁴¹ Auch im Fall drohender Blutrache wird die Familie nicht als soziale Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG angesehen.¹⁴² Zwar verbindet die Familie und auch die Ehe ein unveränderbares Merkmal. Laut VG München fehle es in der Regel aber daran, dass die Familie als von der übrigen Gesellschaft deutlich abgrenzbare Gruppe mit eigener Identität wahrgenommen wird. Selbst wenn im Einzelfall die Umgebung etwa den Ehemann als andersartig betrachtet, knüpfe diese Wahrnehmung an dessen den traditionellen Wertvorstellungen widersprechenden individuellen Verhalten an und nicht an das Merkmal der Ehe bzw. der Verwandtschaft mit der Frau.¹⁴³

Dem steht sowohl entgegen, dass in der internationalen Rechtsprechung inzwischen gefestigt ist, dass die Familie eine soziale Gruppe darstellt, da alle Mitglieder das verwandtschaftliche Verhältnis als unveränderbares Merkmal teilen,¹⁴⁴ wie auch die völkerrechtskonforme Auslegung der sozialen Gruppe. Die o. g. deutsche Rechtsprechung knüpft an einen kumulativen Ansatz an, der auch in der deutschen Gesetzesformulierung (»und«) Niederschlag findet: Bei der sozialen Gruppe müsse neben der Voraussetzungen eines unveränderlichen Merkmals (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 Bst. a AsylG) gleichzeitig auch die Außenwahrnehmung als Gruppe (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 Bst. b AsylG) erfüllt sein.

Dies steht der völkerrechtskonformen Auslegung des Begriffs der sozialen Gruppe entgegen und wird in Stellungnahmen von UNHCR an verschiedenen Stellen abgelehnt.¹⁴⁵ Danach ist eine soziale Gruppe eine Gruppe von

Personen, die neben ihrem Verfolgungsrisiko ein weiteres gemeinsames Merkmal aufweist *oder* von der Gesellschaft als eine Gruppe wahrgenommen wird. Die Kriterien müssen also alternativ und nicht kumulativ vorliegen. Demnach handelt es sich bei der Familie um eine soziale Gruppe.

Eine flüchtlingsrelevante Verfolgung liegt nur vor, wenn die Verfolgungshandlung an diesen Verfolgungsgrund, d. h. die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe – hier Familie – anknüpft und der betroffenen Person dadurch eine schwerwiegende Rechtsgutsverletzung droht. Dies ist der Fall, wenn Verfolgung aufgrund des Status, der Überzeugung oder des Verhaltens eines Familienmitgliedes ausgeübt wird. Dem Argument der Rechtsprechung, dass die Verfolgung wegen der sozialen Gruppe »Familie« zu unspezifisch und ausufernd wäre, da jede Person Mitglied einer Familie sei, steht insofern die Kausalität von Verfolgungsgrund und Verfolgungshandlung entgegen.

d) Abweichende Moralvorstellung: als soziale Gruppe

Abgelehnt als Anknüpfungsmerkmal für eine Verfolgung wird durch die Rechtsprechung in diesen Fällen auch die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe derer, die gegen den Sittenkodex verstoßen. Allein der Umstand, dass mehrere Personen gleichermaßen bestimmte gesellschaftliche Normen ablehnen und diesen zuwiderhandeln, verleihe diesen Personen keine gemeinsame Identität, die sie in der gesellschaftlichen Wahrnehmung als abgegrenzte, andersartige Gruppe erscheinen lasse; danach fehle es an dem gemeinsamen Merkmal, welches die Personen dieser Gruppe neben dem Verfolgungsrisiko verbindet.¹⁴⁶

Dabei findet in den Entscheidungen keine weiterführende Auseinandersetzung mit der Frage statt, ob es sich bei Personen, die sich selbst einen Ehepartner suchen und sich damit herrschenden Moralvorstellung widersetzen, um eine soziale Gruppe handeln könnte. Ein solches Verhalten ist gerade dann von Bedeutung für die Wahrnehmung als abgrenzbare, soziale Gruppe, wenn es sich um ein Verhalten handelt, dass sich einem besonders wirksamen und strengen Verhaltensmaßstab widersetzt. Es wird unmittelbar als abweichendes Verhalten sichtbar und die Personen erfahren hierüber auch die Zuordnung zu einer Gruppe der »Feinde«, »Gegner«, »Abtrünnigen«. Sie sind das konstitutive Außen, das negative Beispiel, mit der die Ordnung aufrechterhalten wird. Zu denken wäre also an eine soziale Gruppe, die aufgrund ihres Verhaltens als andersartig wahrgenommen wird, indem sie sich den

¹⁴¹VG Göttingen, Urteil vom 19.11.2013 – 4 A 127/11, asyl.net: M21323; VG München 9.4.2014 – M 23 K 11.30325 (juris); VG Berlin, Urteil vom 9.6.2011, a. a. O. (Fn. 132); VG Frankfurt a. M., Urteil vom 27.2.2017, a. a. O. (Fn. 102)..

¹⁴²VG Schleswig-Holstein, Urteil vom 27.1.2006 – 1 LB 22/05; VG München Urteil vom 9.4.2014, a. a. O. (Fn. 141) (jeweils bei juris).

¹⁴³VG München Urteil vom 9.4.2014, a. a. O. (Fn. 141).

¹⁴⁴Hruschka/Löhr, Das Konventionsmerkmal »Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe« und seine Anwendung in Deutschland, NVwZ 2009, S. 209 (Fn. 75 m. w. N.; Hathaway/ Foster: The Law of Refugee Status, 2. Aufl. 2014, S. 445 ff. m. w. N.

¹⁴⁵UNHCR comments on the European Commission's proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on minimum standards for the qualification and status of third country nationals or stateless persons as beneficiaries of international protection and the content of the protection granted (COM(2009)551, 21 October 2009); UNHCR, Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien

zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, 2011 (deutsch 2013), Nr. 29.; Hruschka/ Löhr, a. a. O. (Fn. 144).

¹⁴⁶VG Berlin, Urteil vom 9.6.2011, a. a. O. (Fn. 132); VG Göttingen, Urteil vom 19.11.2013, a. a. O. (Fn. 141); OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 18.1.2012, 13 A 39/12.A – juris.

herrschenden Heiratsregeln und Sexualvorstellungen widerersetzt.

Einen weiteren Ansatzpunkt für die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe ist, dass diesem Verhalten eine identitätsprägende Bedeutung zugesprochen werden kann. Nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 Bst. a AsylG sind u. a. Merkmale kennzeichnend, die bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind und bei denen ein Verzicht hierauf nicht verlangt werden kann. Hieran anschließend stellt die Eheschließungsfreiheit, die geschützt ist durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht und Ausfluss des Kernbereichs persönlicher Freiheit und Menschenwürde ist und darüber hinaus als Menschenrecht nach Art. 16 AEMR geschützt ist, ein bedeutsames Merkmal für die Identität und das Gewissen einer Person dar.¹⁴⁷

Sowohl bei den Eltern als auch den selbstgewählten Ehemännern stellt die Rechtsprechung jedoch lediglich ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG fest.¹⁴⁸

e) Subsidiärer Schutz für Mann und Frau

Einen anderen Weg beschreitet das VG Oldenburg¹⁴⁹ wenn es bei Gewaltanwendung durch den abgelehnten Ehemann und seiner Familie aufgrund einer Ehrverletzung sowohl für die Frau als auch für den selbst gewählten Ehemann subsidiären Schutz zuerkennt. Da sowohl der Mann wie auch die Frau angegriffen wurden, sei auch die Vergewaltigung der Frau nicht als geschlechtsspezifische Verfolgung einzuordnen. Erschreckend ist, dass das Gericht (eine Richterin!) die Vergewaltigung nicht als Demonstration eines männlichen Machtanspruchs und keinerlei geschlechtsspezifischen Bezug sieht, da es nur um Rache gehe. Nun bleibt schon diese Differenzierung kryptisch. Abgesehen davon verkennt das Gericht, dass sexuelle Handlungen außerhalb der Ehe von weiten Teilen der afghanischen Gesellschaft als Schande für die Familie betrachtete werden und daher für die Opfer von Vergewaltigungen außerhalb der Ehe die Gefahr besteht, geächtet, zu Abtreibungen gezwungen, inhaftiert oder sogar getötet zu werden.¹⁵⁰ Es geht mithin immer darum, die Frau zu erniedrigen, zu markieren und sozial zu ächten – diese Gewalt ist geschlechtsspezifisch.

Selbst angesichts der Einschätzung des Gerichts, wäre hier aber von einer geschlechtsspezifischen Verfolgung auszugehen, angesichts dessen, dass der Staat Frauen den erforderlichen Schutz verwehrt, die sich, wie im vorlie-

genden Fall einer Zwangsehe entziehen, gerade verweigert.¹⁵¹ Es kommt nämlich nach § 3a Abs. 3 Alt. 2 AsylG bei einem nichtstaatlichen Akteur nicht auf dessen Motivation für die Verfolgungshandlung an, sondern nur darauf, ob die Verweigerung des staatlichen Schutzes an den Verfolgungsgrund anknüpft. Umso erstaunlicher ist diese Entscheidung, da auch das VG Oldenburg bei der Bejahung des subsidiären Schutzes davon ausgeht, dass alle drei afghanischen staatliche Gewalten auf Grund tradierter Wertevorstellung nicht gewillt sind, die Rechte der betroffenen Frau zu schützen.

III.6. Interner Schutz nach § 3e AsylG

In allen o.g. Fallkonstellationen wird in der Rechtsprechung ein interner Schutz nach § 3e AsylG für alleinstehende Frauen abgelehnt. Dabei wird hier überwiegend auf die fehlende Möglichkeit zur Existenzsicherung abgestellt. Maßgeblich ist dabei, dass in vielen Fällen einer geschlechtsspezifischen Verfolgung die Frauen auch von den eigenen Familien ausgeschlossen sind, weil etwa die Verweigerung einer Ehe einen Ehrverlust für die Familie bedeutet oder die Familie aufgrund der Bedrohungslage selbst geflohen ist. Damit fehlt es an dem für das Überleben notwendigen Schutz durch den Familienverband.

Von einer landesweiten Verfolgung wird jedoch in der Regel nicht ausgegangen.¹⁵² Eine landesweite Verfolgung von Frauen nimmt das VG München an: Eine Neuansiedlung auch in einer großen Stadt wie Kabul oder anderen größeren Städten, wo sich die Menschen in den Nachbarschaften untereinander kennen, stelle eine Neuigkeit dar, die sich verbreitet, wodurch auch potenzielle Verfolgungsakteure Kenntnis von dem Aufenthaltsort erhalten können.¹⁵³

Im Hinblick auf die Verfolgungsgefahr müsse zudem berücksichtigt werden, dass bei Frauen, die aufgrund schädlicher traditioneller Bräuche (wie Zwangsheirat) vom Verfolgungsakteur Schaden befürchten, die Unterstützung derartiger Bräuche durch große Teile der Gesellschaft, einschließlich mächtiger konservativer Elemente auf allen Ebenen des Staates, einer internen Schutzalternative entgegenstehen. Für die Annahme einer Verfolgung kann es in diesen Fällen nicht auf eine statistische

¹⁴⁷Vgl. hierzu auch Marx, Asylgesetz, a. a. O. (Fn. 6), § 3b, Rn. 46

¹⁴⁸VG Kassel, Urteil vom 21.4.2009, 3 K 1530/08.KS.A – asyl.net; VG Berlin, Urteil vom 9.6.2011, a. a. O. (Fn. 132); VG Göttingen, Urteil vom 19.11.2013, a. a. O. (Fn. 141).

¹⁴⁹VG Oldenburg, Urteil vom 25.5.2016 – 3 A 6636/13 – asyl.net: M23888.

¹⁵⁰UNHCR, Richtlinien, a. a. O. (Fn. 10), S. 68

¹⁵¹Siehe oben III.1.; vgl. auch Marx, Asylgesetz, a. a. O. (Fn. 6), § 3b, Rn. 33.

¹⁵²VGH Hessen, Beschluss vom 26.6.2007 – 8 ZU 452/06.A – asyl.net: M10575; VG Köln, Urteil vom 25.2.2014, a. a. O.: geht davon aus, dass in Kabul ein westlicher Lebensstil möglich ist; VG Regensburg, Urteil vom 15.6.2015, a. a. O.; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 7.8.2014 – 5a K 2573/13.A – asyl.net: M22277.

¹⁵³VG München, Urteil vom 4.6.2015 – M 23 K 11.30549; vgl. auch Stahlmann, Bedrohung im sozialen Alltag, a. a. O. (Fn. 1), S. 88.

Themenschwerpunkt Afghanistan

Wahrscheinlichkeit ankommen, sofern sich diese überhaupt berechnen ließe.¹⁵⁴

Sofern das Bundesamt in seinen Entscheidungen etwa auf die gemeinsame Rückkehr nach Afghanistan mit anderen im Asylverfahren befindlichen Familienmitgliedern abstellt und so eine inländische Schutzalternative bejaht, lehnt das VG Düsseldorf dies ab, da die Rückführung der einzelnen Familienmitglieder von Zufälligkeiten abhängt, die die Klägerin nicht beeinflussen kann.¹⁵⁵

V. Ausblick

Das Bundesamt hat in den vergangenen Jahren unterproportional wenig Entscheidungen über Anträge afghanischer Asylsuchender getroffen. Diese Praxis wurde erst Mitte des vergangenen Jahres beendet.¹⁵⁶ Seitdem wurden in wenigen Monaten Entscheidungen über Anträge getroffen, die seit 2013 aufgelaufen waren. Der Qualität der Anhörungen und der Bescheide war diese plötzliche Entscheidungswut nicht zuträglich.¹⁵⁷

Die Anerkennungsquote, die im vergangenen Jahr (bereinigt) bei 68 % lag, ist im Jahr 2017 auf unter 50 % gefallen.¹⁵⁸ Daraus folgt, dass nun eine steigende Zahl von Asylverfahren von Asylsuchenden aus Afghanistan die Verwaltungsgerichte erreichen wird. Viele Verwaltungsgerichte waren vorher schon überlastet und haben bereits aufgrund der vermehrten Klagen von syrischen Schutzsuchenden im Zusammenhang mit der geänderten BAMF-Entscheidungspraxis zu Syrien den Stellenschlüssel erhöht; spätestens jetzt dürften sämtliche Gerichte reagieren.

In dieser Situation zeigt sich der Nachteil der eingeschränkten Möglichkeit der Zulassung der Berufung und der zum Teil restriktiven Anwendung der entsprechenden Regelungen durch die Obergerichte. Es wäre für die Untergerichte eine massive Arbeiterleichterung, wenn für die grundsätzlichen Fallkonstellationen von Asylsuchenden aus Afghanistan – die in diesem Artikel teilweise dargestellt wurden – Leitsätze obergerichtlicher Entscheidungen vorliegen würden. Zwar ist festzustellen, dass das Bundesamt die wenigen obergerichtlichen Entscheidungen, die es zu Afghanistan aktuell gibt, häufig ignoriert,¹⁵⁹ aber die Untergerichte dürften mit deutlich

weniger Begründungsaufwand entsprechende Entscheidungen treffen können. Vor diesem Hintergrund sind die zahlreichen Beschlüsse zur Berufungszulassung des VGH Baden-Württemberg positiv hervorzuheben, die zeigen, dass der VGH gewillt ist, eine Reihe von »Standard-Fällen« zu entscheiden.¹⁶⁰

Unabhängig von obergerichtlichen Leitentscheidungen ist es an den Eingangsgerichten, ihrer gerichtlichen Aufklärungspflicht nachzukommen. Bei einem Abgleich mit anderen Quellen zeigt sich schnell, dass der Lagebericht des Auswärtigen Amtes in weiten Teilen nicht die tatsächliche Lage in Afghanistan wiederspiegelt, sondern Resultat politischen Wunschdenkens ist. Das BVerfG hat im vergangenen Jahr zu Recht die Bedeutung anderer, zivilgesellschaftlicher Erkenntnisquellen gestärkt.¹⁶¹ Vor diesem Hintergrund ist der Beweisbeschluss des VG Wiesbaden vom 14. März 2017, der umfassend die Sicherheitslage in Afghanistan für Zivilpersonen in den Blick nimmt, ein Meilenstein.¹⁶² Die Erkenntnisse dieses Verfahrens werden für viele weitere Verfahren eine entscheidungserhebliche Rolle spielen. Es stellt sich die Frage, weshalb so wenige Gerichte sich der prozessualen Möglichkeiten bedienen, über die Einholung von Stellungnahmen ein umfassendes Bild der Situation in Afghanistan zu gewinnen.

¹⁵⁴VG München 7.12.2011 –M 23 K 11.30139; VG Kassel, Urteil vom 21.3.2012 – 3 K 464/10.KS.A – asyl.net: M19502.

¹⁵⁵VG Düsseldorf, Urteil vom 9.4.2014, a. a. O. (Fn. 115).

¹⁵⁶Vgl. BAMF, Asylgeschäftsstatistik 6/2016 und 4/2017.

¹⁵⁷Memorandum für faire und sorgfältige Asylverfahren in Deutschland, November 2016; abrufbar bei www.asyl.net unter »Arbeitshilfen/Publicationen«.

¹⁵⁸BAMF, Asylgeschäftsstatistik 4/2017.

¹⁵⁹Vgl. VGH Bayern zu Familien, Urteil vom 21.11.2014 – 13a B 14.30284 – asyl.net: M22883, Asylmagazin 6/2015, S. 197 ff.; OVG Niedersachsen zur landesweiten Verfolgung durch die Taliban, Urteil

vom 28.7.2014 – 9 LB 2/13 – asyl.net: M22295, Asylmagazin 11/2014, S. 378 ff.; OVG Niedersachsen zu »verwestlichen« Frauen, Urteil vom 21.9.2015 – 9 LB 20/14 – asyl.net: M23228, Asylmagazin, S. 274 ff.

¹⁶⁰Die Verfahren betreffen folgende Fragen: Existenzsicherungsmöglichkeit eines jungen gesunden Mannes usbekischer Volkszugehörigkeit; Vorliegen eines innerstaatlichen Konflikts; Existenzsicherungsmöglichkeit eines jungen gesunden Mannes als Angehöriger der Hazara in Kabul; Existenzsicherungsmöglichkeit für Familie mit einem 2012 geborenen Kind; Existenzsicherungsmöglichkeit eines jungen gesunden Mannes, der sich seit seiner frühen Kindheit im Iran aufgehalten hat; drohende Gefahr für einfache Soldaten der afghanischen Armee, außerhalb des Dienstes von Taliban getötet zu werden; Gefahr eines ernsthaften Schadens aufgrund allgemeiner Versorgungslage. Siehe z. B. Beschluss vom 3.5.2017 – A 11 S 941/17 – asyl.net: M25034 und Beschluss vom 6.2.2017 – A 11 S 164/17 – asyl.net: M24710.

¹⁶¹BVerfG, Beschluss vom 21.4.2016 – 2 BvR 273/16 – asyl.net: M23800, Asylmagazin 6/2016, S. 175 f.

¹⁶²VG Wiesbaden, Beschluss vom 14.3.2017 – 7 K 1757/16.WI.A – asyl.net: M25070.

Unsere Angebote

ASYLMAGAZIN – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht Aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration: Das Asylmagazin bietet Beiträge aus der Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen, Rechtsprechung, Länderinformationen, Nachrichten sowie Hinweise auf Arbeitshilfen und Stellungnahmen.

Das Asylmagazin erscheint neunmal im Jahr und kann zum Preis von 62 € jährlich abonniert werden. Der Preis für ein zweites Abonnement beträgt 55 € jährlich. Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie unter www.asyl.net und beim Verlag:

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst
Daimlerstr. 23, 76185 Karlsruhe
Tel.: 0721/464729-200,
E-Mail: bestellservice@ariadne.de
Internet: <http://www.ariadne.de/engagiert/zeitschrift-asylmagazin/>

www.asyl.net Die Internetseite mit einer Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählter Rechtsprechung und Länderinformationen, Beiträgen aus dem ASYLMAGAZIN, Adressen, Gesetzestexten, Terminen, Arbeitsmitteln und Stellungnahmen. Nachrichten und Informationen über aktuelle Rechtsprechung können Sie zusätzlich über einen Newsletter erhalten.

www.fluechtlingshelfer.info Die Internetseite mit Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen: Arbeitshilfen, Projekte, Links und Adressen.

www.ecoi.net Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern.

Schulungen und Vorträge Einführungen in Rechtsgebiete, Vorträge zu besonderen rechtlichen Fragestellungen oder zur Recherche von Herkunftsländerinformationen.

Dokumenten- und Broschürenversand Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei www.asyl.net mit einer Bestellnummer genannt werden, können bei IBIS e.V. in Oldenburg bezogen werden (Bestellformular im ASYLMAGAZIN).

